

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit der 15. AMG-Novelle (AMG = Arzneimittelgesetz) wurden kurzfristig Regelungen für die Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen bei der Notfallbehandlung im Krankenhaus sowie bei Selektivverträgen geschaffen. Dies zielte darauf, den Datentransfer über eine vom Bundessozialgericht gewährte Übergangsfrist hinaus vorübergehend weiter zu ermöglichen, soweit private Abrechnungsstellen für die Abrechnung von Leistungen einbezogen sind. Diese Regelungen sind zeitlich bis zum 30. Juni 2010 befristet. Die Befristung wird bis zum 30. Juni 2011 verlängert. Damit wird die in diesen Bereichen bereits geübte Praxis, private Abrechnungsstellen bei der Abrechnung von Leistungen vorübergehend einzubeziehen, weiter ermöglicht. Zudem sind einzelne Anpassungen an aktuelle Entwicklungen oder Klarstellungen in krankensicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften notwendig.

Darüber hinaus sind Änderungen in der Bundes-Apothekerordnung, der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, dem Krankenpflegegesetz, dem Hebammengesetz, der Approbationsordnung für Apotheker, der Approbationsordnung für Ärzte sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) erforderlich, weil gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist. Die Änderungen im Berufszulassungsrecht enthalten nur Regelungen, die zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens zwingend erforderlich sind.

B. Lösung

Die Übergangsregelungen für das Einbeziehen privater Abrechnungsstellen bei der Abrechnung von ambulanten Leistungen werden bis Mitte 2011 verlängert. Zudem werden Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen hinsichtlich

- der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes,
- der Möglichkeit der Krankenkassen, durch Satzungsregelung eine abweichende Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates vorzusehen,
- der Insolvenzsicherung von Wertguthaben für Altersteilzeit der Krankenkassenbeschäftigten,
- der Aufteilung der Kosten der Prüfdienste sowie

- der nach dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz geschaffenen Möglichkeit, bei fehlenden Personalstellen nach der Psychiatrie-Personalverordnung nachzuverhandeln.

Zudem werden bestimmte Straf- und Bußgeldvorschriften konkretisiert.

Die berufszulassungsrechtlichen Regelungen für Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Berufe in der Krankenpflege sowie Hebammen werden in folgenden Punkten geändert:

- Die individuelle Defizitprüfung für Ausbildungsnachweise, die unter das EU-Recht fallen und nicht automatisch anerkannt werden, wird richtlinienkonform ausgestaltet.
- Die Möglichkeit, Inhabern von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union eine Berufserlaubnis zu erteilen, entfällt.
- Bei den Anerkennungsverfahren von Drittstaatsdiplomen, die nicht unter das EU-Recht fallen, bleibt es bei der Möglichkeit, eine Berufserlaubnis zu erteilen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten die Möglichkeit, den Aufbau der vollständigen Insolvenzsicherung der bis zum 31. Dezember 2009 entstandenen Wertguthaben zeitlich zu strecken. Damit sollen die gesetzlichen Krankenkassen vor finanzieller Überforderung geschützt werden.

Die Änderungen in den Befugnissen der Prüfdienste und dem Verteilungsschlüssel zur Erstattung der Ausgaben für die Prüfdienste sind Folgeregelungen zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG), die in ihrer Gesamtwirkung für die gesetzlichen Krankenkassen kostenneutral sind.

Die Regelung zu Nachverhandlungen über fehlende Personalstellen nach der Psychiatrie-Personalverordnung stellen Klarstellungen der entsprechenden Regelung des KHRG (Krankenhausfinanzierungsrahmengesetz) in der Fassung vom 17. März 2009 dar, die keine zusätzlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen zur Folge haben.

E. Sonstige Kosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau.

Die Möglichkeit, den Aufbau der vollständigen Insolvenzsicherung für Wertguthaben zu strecken, die bis zum 31. Dezember 2009 bei den gesetzlichen Krankenkassen entstanden sind, hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau von Gesundheitsleistungen, da die Preisbildung in diesem Bereich von der Höhe der Verwaltungsausgaben der Krankenkassen kaum beeinflusst wird.

F. Bürokratiekosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher
und anderer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung am 26. März 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 171b wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die bis zum 31. Dezember 2009 entstandenen Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen sind die Verpflichtungen nach § 8a des Altersteilzeitgesetzes vollständig spätestens ab dem 1. Januar 2015 zu erfüllen.“

2. § 171d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Altersversorgungsverpflichtungen“ durch die Wörter „Altersversorgungs- und Altersteilzeitverpflichtungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Haftung für Altersteilzeitverpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Insolvenzfälle nach dem 1. Januar 2015.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gilt § 9 Abs. 2 bis 3a mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „gehen die Ansprüche der Berechtigten auf ihn über; § 9 Absatz 2 bis 3a mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz des Betriebsrentengesetzes gilt“ ersetzt.

3. § 217b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „62“ die Wörter „Absatz 1 bis 2, 4 bis 6“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Ersatzkasse“ ein Komma und die Wörter „deren Verwaltungsrat nicht zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitgeber besetzt ist,“ eingefügt.

4. § 217c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 52 Mitgliedern. Zu wählen sind als Mitglieder des Verwaltungsrates Versichertenvertreter und Arbeitgebervertreter für die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen sowie gemeinsame Versicherten- und Arbeitgebervertreter für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Land-

wirtschaftlichen Krankenkassen. Abweichend von Satz 2 sind für die Ersatzkassen, deren Verwaltungsrat nicht zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitgeber besetzt ist, nur Versichertenvertreter zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. § 43 Absatz 2 des Vierten Buches gilt entsprechend. Die Verteilung der Sitze bestimmt sich nach den bundesweiten Versichertenzahlen der Kassenarten zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung den Verwaltungsrat für die neue Wahlperiode wählt.

(2) Die für die Krankenkassen einer Kassenart zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates müssen jeweils zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Abweichend von Satz 1 ist für die Festlegung der Zahl der Arbeitgebervertreter, die für die Ersatzkassen zu wählen sind, deren Verwaltungsrat mit Arbeitgebervertretern besetzt ist, die Hälfte des Anteils der Versichertenzahlen dieser Ersatzkassen an den bundesweiten Versichertenzahlen aller Ersatzkassen zum 1. Januar des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in dem der Verwaltungsrat gewählt wird. Bei Abstimmungen des Verwaltungsrates sind die Stimmen zu gewichten, soweit dies erforderlich ist, um insgesamt eine Parität der Stimmen zwischen Versichertenvertretern und Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat herzustellen. Die Verteilung der Sitze und die Gewichtung der Stimmen zwischen den Kassenarten haben zu einer größtmöglichen Annäherung an den prozentualen Versichertenanteil der jeweiligen Kassenart zu führen. Die Einzelheiten zur Sitzverteilung und Stimmengewichtung regelt die Satzung spätestens sechs Monate vor dem Ende der Amtsdauer des Verwaltungsrates. Die Satzung kann vorsehen, dass die Stimmenverteilung während einer Wahlperiode an die Entwicklung der Versichertenzahlen angepasst wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch das Wort „gemeinsam“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Landwirtschaftlichen Krankenkassen“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ersatzkassen“ ein Komma und die Wörter „deren Verwaltungsrat nicht zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitgeber besetzt ist,“ eingefügt.

- dd) In Satz 11 werden die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedes“ die Wörter „am 1. Januar eines Jahres“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach der Statistik KM 6“ gestrichen und die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Februar“ ersetzt.
5. § 274 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „und deren Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Verbände“ die Wörter „und Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Verbände nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2009 nach der Zahl ihrer Mitglieder“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen tragen die Kosten der bei ihnen durchgeführten Prüfungen selbst.“
- cc) Satz 10 wird wie folgt gefasst:
- „Die Prüfungskosten nach Satz 1 werden um die Prüfungskosten vermindert, die von den in Satz 3 genannten Stellen zu tragen sind.“
6. Nach § 307 wird folgender § 307a eingefügt:

„§ 307a
Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 171b Absatz 2 Satz 1 die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
7. Der bisherige § 307a wird § 307b und Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Krankenkassen nach § 35a können die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in ihrer Satzung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder von der folgenden Wahlperiode an abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln.“
2. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2a werden die folgenden Nummern 2b und 2c eingefügt:
- „2b. entgegen § 28a Absatz 10 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Absatz 1 Nummer 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2c. entgegen § 28a Absatz 12 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Absatz 1 Nummer 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,“.
- bb) Die bisherige Nummer 2b wird Nummer 2d.
- cc) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 28n Satz 1 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 28n Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 40 Absatz 2 einen anderen behindert oder benachteiligt oder
2. entgegen § 77 Absatz 1a Satz 2 eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abgibt.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b und Nummer 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2d und 3 und des Absatzes 3 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt und nach der Angabe „Nummer 2“ ein Komma und die Angabe „2b, 2c“ eingefügt.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
3. In § 112 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 111 Absatz 3 und 5“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Dem § 6 Absatz 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahl der nach Satz 1 fehlenden Personalstellen bemisst sich nach der tatsächlichen Personalbesetzung zum Stichtag.“

Artikel 4**Änderung der Bundes-Apothekerordnung**

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen die pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers nicht den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die geforderte Dauer der Berufserfahrung nicht erfüllt wird, gilt Absatz 2a Satz 2 bis 7 entsprechend.“

b) Dem Absatz 1d wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen die pharmazeutische Ausbildung des Antragstellers nicht den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die geforderte Dauer der Berufserfahrung nicht erfüllt wird, gilt Absatz 2a Satz 2 bis 7 entsprechend.“

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist vorbehaltlich der Absätze 1b, 1d und 2a die Approbation als Apotheker zu erteilen, wenn der Antragsteller eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung als Apotheker erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

(2a) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, ist bei einem Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ist, die Approbation zu erteilen, wenn

1. er über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist (Drittland), ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat,
3. er über eine dreijährige Berufserfahrung als Apotheker im Hoheitsgebiet des Staates verfügt, der nach Nummer 2 den Ausbildungsnachweis anerkannt hat,
4. der Staat nach Nummer 2 die Berufserfahrung nach Nummer 3 bescheinigt und

5. die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 geregelt ist.

Wesentliche Unterschiede nach Nummer 5 liegen vor, wenn

1. die von dem Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf des Apothekers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der deutschen Ausbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung des Antragstellers gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis als Apotheker erworben hat, muss er nachweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragsteller berufstätig war. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist dem Antragsteller spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen der nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 ganz oder teilweise nicht erfüllen; in diesen Fällen ist Absatz 2 Satz 3 und 4 anzuwenden.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 2a Satz 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

e) Absatz 6 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Fall von Absatz 2a zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 geregelt ist,“.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2, 2a“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine nach § 4 Absatz 1b Satz 2, Absatz 1d Satz 2 und Absatz 2a erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung tatsächlich doch wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 geregelt ist oder die zur Ausübung des Berufs als Apotheker im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.“

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2a erfüllt,“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die über einen Ausbildungsnachweis aus diesen Staaten verfügen, nicht erteilt.“

4. In § 12 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 2“ die Angabe „und 2a“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist vorbehaltlich des Absatzes 2a und des § 14b die Approbation als Arzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluss des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 oder mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand

möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(2a) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, ist bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die Approbation zu erteilen, wenn

1. sie über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem anderen als den genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist,
2. ein anderer der genannten Staaten diesen Ausbildungsnachweis nach Nummer 1 anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Arzt im Hoheitsgebiet des Staates verfügen, der nach Nummer 2 den Ausbildungsnachweis anerkannt hat,
4. der Staat nach Nummer 2 die Berufserfahrung nach Nummer 3 bescheinigt und
5. ihre Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 geregelt ist.

Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 Nummer 5 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf des Arztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der deutschen Ausbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis erworben haben,

- müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 ganz oder teilweise nicht erfüllen; in diesen Fällen ist Absatz 2 Satz 3 bis 5 anzuwenden.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2a Satz 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. im Fall von Absatz 2a zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 geregelt ist,“.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2, 2a oder 3“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine nach § 3 Absatz 2a oder nach § 14b Absatz 2 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung tatsächlich doch wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufgewiesen hat oder die zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die über einen Ausbildungsnachweis aus diesen Staaten verfügen, nicht erteilt. § 8 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2a erfüllt,“.
4. In § 10b Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 14b“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 2, 4 und 6, Abs. 2, 3“ durch die Wörter „in Verbindung mit Satz 2, 4 und 6, Absatz 2, 2a, 3“ ersetzt.
6. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für Antragsteller, für die Absatz 1 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, gilt § 3 Absatz 2a Satz 2 bis 7 entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist vorbehaltlich des Absatzes 2a und des § 20a die Approbation als Zahnarzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluss des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(2a) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, ist bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Ab-

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die Approbation zu erteilen, wenn

1. sie über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem anderen als den genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist,
2. ein anderer der genannten Staaten diesen Ausbildungsnachweis nach Nummer 1 anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Zahnarzt im Hoheitsgebiet des Staates verfügen, der nach Nummer 2 den Ausbildungsnachweis anerkannt hat,
4. der Staat nach Nummer 2 die Berufserfahrung nach Nummer 3 bescheinigt und
5. ihre Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 geregelt ist.

Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 Nummer 5 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf des Zahnarztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der deutschen Ausbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer zahnärztlichen Berufspraxis erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu ertei-

len. Die Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 ganz oder teilweise nicht erfüllen; in diesen Fällen ist Absatz 2 Satz 3 bis 5 anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2a Satz 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Falle von Absatz 2a zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 geregelt ist,“.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2, 2a oder 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine nach § 2 Absatz 2a oder nach § 20a Absatz 5 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die nachzuweisende Ausbildung tatsächlich doch wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufgewiesen hat oder die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung tatsächlich nicht nachgewiesen worden sind.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die über einen Ausbildungsnachweis aus diesen Staaten verfügen, nicht erteilt. § 7a bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2a erfüllt,“.
4. In § 13a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 20a“ die Wörter „Absatz 1 bis 4“ eingefügt.
5. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 2, 6, Abs. 2, 3“ durch die Wörter „in Verbindung mit Satz 2 und 6, Absatz 2, 2a, 3“ ersetzt.
6. Dem § 20a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Antragsteller, für die einer der Absätze 1 bis 4 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, gilt § 2 Absatz 2a Satz 2 bis 7 entsprechend.“

Artikel 7**Änderung des Krankenpflegegesetzes**

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Vorbehaltlich der Absätze 3a bis 6 und des § 25 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

(3a) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn

1. sie über einen Ausbildungsnachweis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, verfügen und dieser Ausbildungsnachweis in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Ausbildungsnachweis nach Nummer 1 anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in der allgemeinen Pflege im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates verfügen, der den Ausbildungsnachweis nach Nummer 2 anerkannt hat,
4. der Staat nach Nummer 2 die Berufserfahrung nach Nummer 3 bescheinigt und
5. ihre Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelt ist.

Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 Nummer 5 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil

des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers sind, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs in der Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die in Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllen; in diesen Fällen ist Absatz 3 Satz 3 und 4 anzuwenden.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Antragsteller, für die einer der Absätze 1 bis 5 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, gilt § 2 Absatz 3a Satz 2 bis 8 entsprechend.“

Artikel 8**Änderung des Hebammengesetzes**

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Vorbehaltlich der Absätze 2a und 3 und des § 28 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die

Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

(2a) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, und die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn

1. sie über einen Ausbildungsnachweis als Hebamme oder Entbindungspfleger verfügen, der in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Ausbildungsnachweis nach Nummer 1 anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung als Hebamme oder Entbindungspfleger im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates verfügen, der den Ausbildungsnachweis nach Nummer 2 anerkannt hat,
4. der Staat nach Nummer 2 die Berufserfahrung nach Nummer 3 bescheinigt und
5. ihre Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger geregelt ist.

Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 Nummer 5 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers sind, und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähig-

keiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 ganz oder teilweise nicht erfüllen; in diesen Fällen ist Absatz 2 Satz 3 und 4 anzuwenden.“

2. In § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe „nach § 2 Abs. 2“ die Angabe „, 2a“ eingefügt.
3. § 28 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Antragsteller, für die einer der Absätze 1 bis 5 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, gilt § 2 Absatz 2a Satz 2 bis 8 entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

§ 20 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden vor der Angabe „oder 3“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1d und 2a“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

§ 39 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 3 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2a oder § 14b Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

§ 59 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 3 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2a oder § 20a Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Medizinproduktegesetzes

Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
2. § 41 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
 - „4. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder Absatz 5 oder § 21 Nummer 1 oder entgegen § 22b Absatz 4 mit einer klinischen Prüfung beginnt, eine klinische Prüfung durchführt oder eine klinische Prüfung fortsetzt,
 5. entgegen § 24 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder Absatz 5, oder entgegen § 24 Satz 1 in Verbindung mit § 22b Absatz 4 mit einer Leistungsbewertungsprüfung beginnt, eine Leistungsbewertungsprüfung durchführt oder eine Leistungsbewertungsprüfung fortsetzt oder“.
3. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 1“ die Angabe „Satz 4“ eingefügt.
 - b) In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 37 Abs. 1,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

In Artikel 19 Absatz 7 des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) wird die Angabe „1. Juli 2010“ durch die Angabe „1. Juli 2011“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Artikel 13 tritt am 29. Juni 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele des Gesetzentwurfs

Die derzeit geltenden Regelungen zur Einbeziehung anderer Stellen für die Abrechnung ambulanter ärztlicher Leistungen bei der Notfallbehandlung im Krankenhaus sowie der Leistungen im Rahmen von Selektivverträgen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind zeitlich befristet und enden am 30. Juni 2010. Diese Befristung wird bis zum 30. Juni 2011 verlängert. Damit wird die in diesen Bereichen bereits geübte Praxis der Einbeziehung privater Abrechnungsstellen bei der Abrechnung von Leistungen vorübergehend weiter ermöglicht.

Darüber hinaus werden punktuelle Klarstellungen und Anpassungen in krankenversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften vorgenommen.

Außerdem wird die Bundes-Apothekerordnung, die Bundesärzteordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, das Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, die Approbationsordnung für Apotheker, die Approbationsordnung für Ärzte sowie die Approbationsordnung für Zahnärzte geändert. Dies ist zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) erforderlich, um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu beenden. Darin vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Richtlinie bezüglich der Anerkennung von Diplomen, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen, bei EU-Staatsangehörigen nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden sei.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

II.1. Einbeziehung privater Abrechnungsstellen bei Abrechnung von Leistungen

Die bereits praktizierte Einbeziehung privater Abrechnungsstellen bei der Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen bei der Notfallbehandlung im Krankenhaus (§ 120 Absatz 6 SGB V) sowie der Leistungen im Rahmen von Selektivverträgen nach den §§ 73b, 73c und 140a SGB V (§ 295 Absatz 1b Satz 5 bis 8 SGB V) wird bis zum 30. Juni 2011 weiter ermöglicht.

II.2. Klarstellungen in krankenversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften

Es werden insbesondere folgende Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen:

- Es wird für die Verpflichtung der Krankenkassen, für Wertguthaben für Altersteilzeit Rückstellungen zu bilden und diese gegen das Insolvenzrisiko abzusichern, eine Übergangsregelung getroffen. Dies verhindert, dass Krankenkassen, die bisher nicht insolvenzfähig waren, diese Wertguthaben zu Beginn des Jahres 2010 in voller Höhe absichern müssen.

- Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes wird neu geregelt. Künftig werden auch Arbeitgebervertreter der Ersatzkassen, die aufgrund kassenartenübergreifender Fusionen inzwischen paritätisch besetzte Verwaltungsräte haben, im Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes vertreten sein. Historisch bedingt waren die Verwaltungsräte der Ersatzkassen zum Zeitpunkt der Errichtung des GKV-Spitzenverbandes nur durch Versichertenvertreter besetzt.
- Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates bei den Krankenkassen konnte bisher von dem jeweiligen Spitzenverband auf Bundesebene innerhalb seiner Kassenart durch Satzung abweichend von den gesetzlichen Vorgaben geregelt werden. Zukünftig kann die einzelne Krankenkasse eine solche Satzungsregelung vorsehen.
- Die Finanzierung der Prüfdienste wird dahingehend geändert, dass sie künftig entsprechend der Mitgliederzahl der Krankenkassen erfolgt. Bisher erfolgt die Finanzierung nach der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassen. Diese werden aber seit Einführung des Gesundheitsfonds nicht mehr einzelkassenbezogen erhoben.
- Hinsichtlich der nach dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz geschaffenen Möglichkeit der Nachverhandlung von fehlenden Personalstellen nach der Psychiatrie-Personalverordnung wird in der Bundespflegegesetzverordnung klargestellt, dass Maßstab die tatsächlich am 31. Dezember 2008 realisierte Personalbesetzung ist. Dies schafft Rechtsklarheit.

II.3. Klarstellung bestimmter Straf- und Bußgeldvorschriften

Es werden bestimmte Straf- und Bußgeldvorschriften klargestellt. Dies betrifft

- Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften im SGB V und im SGB IV, nach denen sich der Vorstand einer Krankenkasse strafbar macht, der einen Insolvenztatbestand nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, bzw. ordnungswidrig handelt bei Verstößen gegen das Gebot der Bilanzklarheit und -wahrheit,
- im Medizinproduktegesetz die Straf- und Bußgeldvorschriften, nach denen die Durchführung einer klinischen Prüfung ohne Genehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde und zustimmender Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission strafbar ist.

II. 4 Änderung berufsrechtlicher Regelungen

Die berufsrechtlichen Regelungen der Apotheker, Ärzte, Zahnärzte, Berufe in der Krankenpflege sowie Hebammen werden in folgenden Punkten geändert:

- Die individuelle Defizitprüfung für Ausbildungsnachweise, die unter das EU-Recht fallen und nicht der automatischen Anerkennung unterliegen, wird richtlinienkonform ausgestaltet.
- Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union entfällt.

- Bei den Anerkennungsverfahren von Drittstaatsdiplomen, die nicht unter das EU-Recht fallen, bleibt es bei der Möglichkeit, eine Berufserlaubnis zu erteilen.

Soweit der Gesetzentwurf in den einzelnen Artikeln unterschiedliche Bezeichnungen für den Personenkreis verwendet, der vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst ist, sind diese in den entsprechend unterschiedlichen Formulierungen in den geltenden Bundesgesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen begründet, deren sprachliche Diktion beibehalten bleiben soll.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), Artikel 2 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften), in dem eine sozialversicherungsrechtliche Übergangsregelung um ein Jahr verlängert wird, aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz für die in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen der Bundespflegesatzverordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19a GG. Für die in den Artikeln 4 (Bundes-Apothekerordnung), 5 (Bundesärzteordnung), 6 (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde), 7 (Krankenpflegegesetz), 8 (Hebammengesetz), 9 (Approbationsordnung für Apotheker), 10 (Approbationsordnung für Ärzte) und 11 (Approbationsordnung für Zahnärzte) und 12 (Medizinproduktegesetz) beabsichtigten Änderungen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

IV. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf hat, soweit die Artikel 1 bis 3 sowie 12 und 13 betroffen sind, keinen Bezug zu europarechtlichen Vorschriften. In den Artikeln 4 bis 11 ergibt sich der Bezug aus der Notwendigkeit, die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vollständig umzusetzen.

V. Finanzielle Auswirkungen, Kosten und Preiswirkung

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten die Möglichkeit, den Aufbau der vollständigen Insolvenzversicherung der bis zum 31. Dezember 2009 entstandenen Wertguthaben zeitlich zu strecken. Damit sollen die gesetzlichen Krankenkassen vor finanzieller Überforderung geschützt werden.

Die Änderungen in den Befugnissen der Prüfdienste und dem Verteilungsschlüssel zur Erstattung der Ausgaben für die Prüfdienste sind Folgeregelungen zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG), die in ihrer Gesamtwirkung für die gesetzlichen Krankenkassen kostenneutral sind.

Die Regelung zu Nachverhandlungen über fehlende Personalstellen nach der Psychiatrie-Personalverordnung stellen Klarstellungen der entsprechenden Regelung des Krankenhausfinanzierungsrahmengesetz (KHRG) in der Fassung vom 17. März 2009 dar, die keine zusätzlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen zur Folge haben.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau.

VI. Bürokratiekosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten.

VII. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 171b)

Krankenkassen, die vor dem 1. Januar 2010 nicht insolvenzfähig waren, waren nach § 8a Absatz 6 des Altersteilzeitgesetzes bisher nicht verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen mit ihren Beschäftigten in der Art und Weise zu verwalten und gegen das Insolvenzrisiko zu sichern, wie es § 8a des Altersteilzeitgesetzes für bisher bereits insolvenzfähige Krankenkassen vorsieht. Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, Wertguthaben aus Vereinbarungen über die Altersteilzeitarbeit ab einer bestimmten Größenordnung in geeigneter Weise gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit abzusichern und die Sicherungsmaßnahmen den Beschäftigten gegenüber nachzuweisen. Ein geeignetes Sicherungsmittel ist insbesondere ein Treuhandverhältnis, das die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicherstellt (Treuhandmodell). Bloße bilanzielle Rückstellungen genügen nicht.

Um die Krankenkassen mit den ab dem 1. Januar 2010 erstmals geltenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht finanziell zu überfordern, wird rückwirkend zum 1. Januar 2010 eine Übergangsregelung geschaffen, die den Kassen einen zeitlich gestreckten Aufbau der vollständigen Insolvenzversicherung der bis zum 31. Dezember 2009 entstandenen Wertguthaben nach den gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

Zu Nummer 2 (§ 171d)

Zu Buchstabe a

Soweit die Krankenkassen die bis zum 31. Dezember 2009 entstandenen Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen noch nicht vollständig nach den gesetzlichen Vorschriften verwalten und gegen das Insolvenzrisiko gesichert haben, haftet der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ab dem 1. Januar 2010 im Insolvenzfall für die noch ungesicherten Wertguthaben entsprechend den Regelungen über die Haftung für Altersversorgungsverpflichtungen. Damit ist sichergestellt, dass die Ansprüche der Beschäftigten aus den

Wertguthaben auch im Insolvenzfall in vollem Umfang geschützt sind.

Zu Buchstabe b

Die Haftung des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen für Verpflichtungen seiner Mitglieder aus Wertguthaben für Altersteilzeit endet spätestens am 31. Dezember 2014, da ab dem 1. Januar 2015 jede Krankenkasse eine vollständige Insolvenzsicherung der dann noch bestehenden Wertguthaben für Altersteilzeit vorgenommen haben muss.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a. Soweit der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Insolvenzfall einer Krankenkasse Verpflichtungen aus Wertguthaben für Altersteilzeit erfüllt, gehen auch die entsprechenden Ansprüche der Berechtigten auf ihn über und werden von ihm gegen die Insolvenzmasse geltend gemacht.

Zu Nummer 3 (§ 217b)

Zu Buchstabe a

Korrektur eines Verweisungsfehlers. Es ist erforderlich, Absatz 3 in § 62 SGB IV in die gesetzliche Verweisung aufzunehmen. In § 62 Absatz 3 Satz 1 SGB IV findet sich die gesetzliche Grundlage für einen alternierenden Verwaltungsratsvorsitz. Die Vorschrift räumt dem Selbstverwaltungsträger die Möglichkeit ein, in der Satzung zu regeln, dass Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber abwechselnd mindestens ein Jahr den Vorsitz im Verwaltungsrat führen.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die nunmehr paritätisch besetzten Verwaltungsräte von Ersatzkassen.

Zu Nummer 4 (§ 217c)

Zu Buchstabe a

Die Besetzung des Verwaltungsrates des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen ist infolge von kassenartenübergreifenden Fusionen bei den Ersatzkassen und der damit verbundenen paritätischen Besetzung der Verwaltungsräte dieser Ersatzkassen mit Vertretern der Versicherten und Arbeitgebern neu zu strukturieren. Dabei wird an der Höchstzahl von 52 Sitzen, der paritätischen Sitzverteilung innerhalb der Kassenart mit Ausnahme der Ersatzkassen, der Parität der Stimmen bei der Beschlussfassung zwischen Versicherten- und Arbeitgebervertretern sowie der möglichst genauen Abbildung der Proporze zwischen den Kassenarten gemessen an den bundesweiten Versichertenanzahlen aus der GKV-Statistik KM1 zum 1. Januar des Jahres festgehalten. Die Umsetzung dieser Vorgaben durch eine zahlgenaue Festlegung der Verteilung der Verwaltungsratssitze auf die einzelnen Kassenarten und der Zahl der für die Ersatzkassen zu entsendenden Arbeitgebervertreter sind nunmehr in der Satzung zu regeln. Da der Verwaltungsrat bei dieser Festlegung keinen eigenen Gestaltungsspielraum hat und die mathematische Korrektheit der Festlegung im Rahmen der Genehmigung

der Satzung überprüft wird, ist eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Der Spitzenverband Bund hat damit festzulegen, wie die Verwaltungsratssitze verteilt und die Stimmen gewichtet werden. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats des GKV-Spitzenverbands ist dahingehend zu ändern, dass Arbeitgebervertreter der Ersatzkassen, die mittlerweile einen paritätisch besetzten Verwaltungsrat haben, anteilig einen Sitz erhalten; die Zahl der Versichertenvertreter der Ersatzkassen ist entsprechend zu verringern.

Eine Stimmengewichtung ist nach wie vor vor allem erforderlich, da nicht alle Ersatzkassen Arbeitgebervertreter in ihrem Verwaltungsrat haben. Drei der sieben bestehenden Ersatzkassen haben infolge von Kassenvereinigungen mittlerweile paritätisch besetzte Verwaltungsräte. Zur Wahrung der Parität im Verwaltungsrat ist es insofern nach wie vor notwendig, dass die Arbeitgebervertreter der übrigen Kassenarten mehr Stimmen erhalten. Durch die Stimmengewichtung kann auch gewährleistet werden, dass die Proporze zwischen den Kassenarten abgebildet werden, wenn dies angesichts der beschränkten Gesamtzahl von höchstens 52 Sitzen nur annäherungsweise möglich ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Anbetracht der Tatsache, dass die genaue Sitzverteilung in der Satzung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu regeln ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung an die nunmehr paritätisch besetzten Verwaltungsräte der Ersatzkassen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Korrektur eines Verweisungsfehlers: Die getrennt durchzuführenden Wahlgänge sind in Satz 8 geregelt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Anbetracht der Tatsache, dass die genaue Sitzverteilung in der Satzung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu regeln ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur den Änderungen in den Absätzen 1 und 2. Bei der Wahl des Verwaltungsrats soll die Stimmengewichtung der Mitglieds-kassen künftig – ebenso wie die Stimmengewichtung bei Abstimmungen des Verwaltungsrats – auf der Grundlage der Statistik KM 1 zum 1. Januar eines Jahres erfolgen, die jeweils am 1. Februar vorliegt.

Zu Nummer 5 (§ 274)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Krankenkassen gehen verstärkt dazu über, Aufgaben auf Arbeitsgemeinschaften zu verlagern. Unter dem Gesichtspunkt einer effizienten und kostensparenden Aufgabenerledigung ist dies zu begrüßen. Diese Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel juristische Personen des Privatrechts und haben je nach Umfang und Dauerhaftigkeit der übertragenen Aufgaben eine eigene Verwaltung, einen eigenen Haushalt und eigenes Personal. Deshalb hat die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Krankenkassen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind. Derzeit sind zwar die Zuständigkeit für die Aufsicht über derartige Arbeitsgemeinschaften (§ 94 SGB X) und das Prüfrecht des Bundesrechnungshofs (§ 274 Absatz 4 SGB V) geregelt, nicht aber auch eine Befugnis der Prüfdienste zur Prüfung von Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen. Wegen der wachsenden Bedeutung der Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften wird daher das Prüfrecht der Prüfdienste ausdrücklich in § 274 verankert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Doppelbuchstabe aa. Entsprechend der Klarstellung der Befugnis zur Prüfung der Arbeitsgemeinschaften von Krankenkassen in Satz 1 wird in Satz 5 klargestellt, dass diese Arbeitsgemeinschaften auch verpflichtet sind, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Seit der Einführung des Gesundheitsfonds werden die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen nicht mehr für jede einzelne Krankenkasse erhoben, sondern nur noch für die gesetzliche Krankenversicherung insgesamt. Daher ist eine Aufteilung der Kosten der Prüfdienste auf die einzelnen Krankenkassen entsprechend dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder zueinander nicht mehr möglich. Ab dem Jahr 2009 werden den Prüfdiensten die Kosten der Prüfungen nach § 274 daher im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Krankenkassen erstattet. Die Finanzierung der Prüfdienste erfolgt seit Beginn des Jahres 2009 im Abschlagsverfahren. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen im Vorjahr. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die endgültige Aufteilung der Kosten (Spitzabrechnung). Diese kann mangels erhobener beitragspflichtiger Einnahmen nicht mehr wie bisher auf der Grundlage des dann feststehenden Verhältnisses der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder im Jahr 2009 vorgenommen werden, sondern muss auf einer anderen Grundlage erfolgen. Da die Abschlagszahlungen immer nur vorläufig erfolgen und die Spitzabrechnung nach Ablauf des laufenden Jahres erfolgt, wird nicht nachträglich ändernd in abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Satz 1. Von dieser Regelung, wonach bestimmte Stellen die Kosten ihrer Prüfung selbst zu tragen haben, wurden bisher nur die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen erfasst. Künftig gilt sie auch für die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Kassen, da der ab 2009 für die Krankenkassen geltende mitgliederbezogene Finanzierungsmaßstab nicht sachgerecht auf die Verbände und Arbeitsgemeinschaften von Krankenkassen anwendbar ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Sätzen 1 und 3.

Zu Nummer 6 (§ 307a)

Die Strafvorschrift, die die Strafandrohung für den Vorstand der Krankenkasse enthält, der nicht rechtzeitig Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Krankenkasse bei der Aufsichtsbehörde anzeigt, wird durch eine Neufassung an die heutige Rechtssetzungspraxis des Nebenstrafrechts angepasst. Hierdurch wird zugleich der Straftatbestand präziser umschrieben.

Für Strafvorschriften hat das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot aus Artikel 20 Absatz 3, Artikel 103 Absatz 2 GG eine gesteigerte Bedeutung. Die sonst bei Identität des Normgebers allgemein zulässige dynamische Verweisung auf andere Gesetze ist aus Gründen der Rechtsklarheit eingeschränkt, wenn auf strafrechtsferne Gesetzesmaterien verwiesen wird. Der Normadressat muss anhand der Strafvorschriften und deren gesetzlichen Änderungen sicher beurteilen können, welches Handeln oder Unterlassen künftig strafbewehrt ist. Daher soll ausgeschlossen sein, dass der Gesetzgeber beiläufig (auch unbewusst oder schwer erkennbar in einem Artikelgesetz) den Straftatbestand durch Änderung der verwiesenen Vorschriften erweitert oder die Strafandrohung verschärft, ohne dass die Strafvorschrift selbst geändert wird.

Zu Nummer 7 (§ 307b)

Der bisherige § 307b Absatz 4 wird im neuen § 307a geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 44)

Von der in § 44 Absatz 1 und 2 SGB IV gesetzlich geregelten Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Krankenkassen konnten die Spitzenverbände der Kassenarten für ihre Gliedkassen bereits bisher durch Satzungsregelung nach § 44 Absatz 4 SGB IV abweichen.

Nach der Neuorganisation der Krankenkassenverbände auf Bundesebene sind derartige für die Krankenkassen einer Kassenart verbindlichen Satzungsregelungen nicht mehr möglich. Von Seiten der Krankenkassen wird aber weiterhin ein Bedarf für eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Zusammensetzung der Verwaltungsräte gesehen. Um dem Rechnung zu tragen, soll zukünftig der Verwaltungsrat

der einzelnen Krankenkassen mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über eine abweichende Zusammensetzung des Verwaltungsrats entscheiden können. Eine kassen- oder kassenartspezifische Regelung durch Satzungsregelung des GKV-weit zuständigen Spitzenverbands Bund der Krankenkassen wäre dagegen mit dessen kassenartneutraler Aufgabenstellung nicht vereinbar.

Zu Nummer 2 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelpflichtbuchstaben aa, bb und cc

Durch die Integration der Meldungen für die gesetzliche Unfallversicherung und die berufsständischen Versorgungswerke sind zusätzliche Meldeverpflichtungen für die Arbeitgeber entstanden, die wie auch bei Verstößen gegen die bisherigen Meldungen zur Sozialversicherung bußgeldbewehrt werden sollen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b

Der Tatbestand der Regelung, wonach Verstöße gegen Bewertungs- und Rechnungslegungsvorschriften zu Ordnungswidrigkeiten erklärt werden, wird präzise abgegrenzt und auf das in § 77 Absatz 1a SGB IV enthaltene Handlungsgebot bezogen. Das Spektrum ordnungswidrigen Verhaltens bleibt durch die Neufassung im Wesentlichen erhalten. Ordnungswidrig handelt danach, wer die Versicherung, dass die Jahresrechnung die Lage der Krankenkasse im Wesentlichen zutreffend widerspiegelt, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt. Soweit Verstöße gegen einzelne Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung dazu führen, dass die Jahresrechnung kein zutreffendes Bild über die Lage der Krankenkassen mehr vermittelt, stellen diese Verstöße eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu den Buchstaben c und d

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 3 (§ 112)

Die Verweisung in § 112 Absatz 1 Nummer 5 wird an die Änderungen in § 111 angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundespflegesatzverordnung)

Der angefügte Satz stellt klar, dass Maßstab für die nach § 6 Absatz 4 BPflV zu führende Nachverhandlung von fehlenden Personalstellen nach der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) die tatsächlich realisierte Personalbesetzung am 31. Dezember 2008 ist und nicht eine im Rahmen früherer Budgetvereinbarungen lediglich vereinbarte Stellenzahl. Durch die Klarstellung dieser bereits mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz beschlossenen Regelung (Artikel 4 Nummer 2d) wird Umsetzungsproblemen Rechnung getragen, wonach ein Finanzierungsanspruch zur Verbesserung der Personalbesetzung bestritten wird, wenn trotz niedrigerer tatsächlicher Personalbesetzung für den Stichtag eine Vereinbarung zur vollständigen Umsetzung der Psych-PV getroffen wurde.

Hinzuweisen ist, dass bereits heute § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 der Bundespflegesatzverordnung verlangt, dass die zusätzlichen Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden dürfen als für die Finanzierung von zusätzlichem Personal zum Zwecke der Umsetzung der Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung. Zur Prüfung der Einhaltung der Zweckbindung haben die Krankenkassen mit den Krankenhäusern Rahmenvereinbarungen zu schließen, die eine Prüfung ermöglichen, ob die Personalausstattung nach der Psychiatrie-Personalverordnung – und damit auch die aus der Nachverhandlung resultierenden zusätzlichen Stellen – in ein entsprechendes Versorgungsangebot umgesetzt wurden (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Psychiatrie-Personalverordnung). Bei zweckfremder Verwendung können die Mittel nicht beansprucht werden, so dass bereits auf Basis des bestehenden Rechts eine Doppelfinanzierung in der Vergangenheit vermieden werden konnte und auch in der Zukunft vermieden werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundes-Apothekerordnung)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderung stellt klar, dass das in § 4 Absatz 2a geregelte Anerkennungsverfahren auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen sich die Antragsteller nicht auf erworbene Rechte berufen können, weil sie die notwendige Berufstätigkeit nicht nachweisen. Durch die Verweisung kommt in diesen Fällen das allgemeine System der Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 regelt die Fallgestaltungen, in denen der Antragsteller keinen Anspruch auf eine individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach Absatz 2a hat. Er gilt unmittelbar nur noch für die Gruppe der heimatlosen Ausländer. Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit EU-Diplomen fallen auch bei der Erstanerkennung ihres Ausbildungsnachweises unter Absatz 2a Satz 8. Damit wird das bisherige deutsche Recht, nach dem Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums den EU-Diplomen dieser Staatsangehörigen gleichgestellt waren, beibehalten.

Der neue Absatz 2a regelt in Satz 1 bis 7 die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die bereits in einem dieser Staaten anerkannt wurden und die in diesen Staaten mindestens drei Jahre in dem Beruf, der Gegenstand der Anerkennung war, gearbeitet haben. In diesen Fällen ist eine Anerkennung nach den Regelungen des allgemeinen Systems der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführen. Ergeben sich dabei wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, die nicht durch Kenntnisse, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis als Apotheker unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ganz oder teilweise ausgeglichen werden können, können vom Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung gefordert werden. Kenntnisse, die im Rahmen der Berufspraxis

aufgrund einer inhaltlich beschränkten Erlaubnis erworben wurden, können bei der Prüfung der wesentlichen Unterschiede nicht zugunsten des Antragstellers berücksichtigt werden, da dieser damit noch nicht vollumfänglich als Apotheker bzw. Apothekerin tätig geworden ist.

Satz 2 regelt den Begriff der wesentlichen Unterschiede näher.

Die wesentlichen Unterschiede müssen nach Satz 7 den Antragstellern durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen mitgeteilt werden.

Nach Satz 8 gelten die Regelungen auch für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen soweit der Antragsteller ein Staatsangehöriger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Ein wichtiger Anwendungsbereich von Absatz 2a entsteht durch dessen Inbezugnahme von Absatz 1b Satz 2 und Absatz 1d Satz 2. Hierdurch werden die Vorschriften im allgemeinen System der Richtlinie 2005/36/EG anwendbar, d. h. es gilt in allen Fällen, in denen der Antragsteller Angehöriger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz ist und über einen Ausbildungsnachweis aus einem dieser Staaten verfügt, der mangels erworbener Rechte nicht der automatischen Anerkennung unterliegt. Durch die inhaltlichen Änderungen der Sätze 2 bis 7 werden Bedenken der Europäischen Kommission an der Umsetzung der Regelungen des allgemeinen Systems Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung. Die bisherige Verweisung musste aufgrund der nun vorgenommenen gesonderten Regelung der Anerkennung von Drittstaatsdiplomen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in Absatz 2a angepasst werden, ohne dass dadurch eine materielle Änderung der bisherigen Rechtslage für Antragsteller aus Drittstaaten erfolgt. Weitergehende Änderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung vom im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben (Anerkennungsgesetz) vorbehalten.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis wird im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG künftig ausgeschlossen. Verfügt ein Antragsteller, der Staatsangehöriger

eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbaren und unbefristeten Berufszugang. Im deutschen Recht gewährt nur die Approbation einen solchen Berufszugang. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis gibt es in diesen Fällen keinen Raum. Sie kommt künftig nur noch bei Inhabern von Drittstaatsdiplomen in Betracht, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesärzteordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 2 regelt die Fallgestaltungen, in denen der Antragsteller keinen Anspruch auf eine individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach Absatz 2a hat. Er gilt unmittelbar nur noch für die Gruppe der heimatlosen Ausländer. Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit EU-Diplomen fallen auch bei der Erstanerkennung ihres Ausbildungsnachweises unter Absatz 2a Satz 8. Damit wird das bisherige deutsche Recht, nach dem Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums den EU-Diplomen dieser Staatsangehörigen gleichgestellt waren, beibehalten.

Der neue Absatz 2a regelt in Satz 1 bis 7 die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die bereits in einem dieser Staaten anerkannt wurden und die in diesen Staaten mindestens drei Jahre in dem Beruf, der Gegenstand der Anerkennung war, gearbeitet haben. In diesen Fällen ist eine Anerkennung nach den Regelungen des allgemeinen Systems der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführen. Ergeben sich dabei wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, die nicht durch Kenntnisse, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ganz oder teilweise ausgeglichen werden können, können vom Antragsteller nach Satz 4 Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung gefordert werden. Kenntnisse, die im Rahmen der Berufspraxis aufgrund einer inhaltlich beschränkten Erlaubnis erworben wurden, können bei der Prüfung der wesentlichen Unterschiede nicht zugunsten des Antragstellers berücksichtigt werden, da dieser damit nicht vollumfänglich als Arzt bzw. Ärztin tätig geworden ist.

Satz 2 regelt den Begriff der wesentlichen Unterschiede näher.

Die wesentlichen Unterschiede müssen nach Satz 5 den Antragstellern durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, mitgeteilt werden.

Nach Satz 8 gelten die Regelungen auch für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen soweit der Antragsteller ein

Staatsangehöriger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Ein wichtiger Anwendungsbereich von Absatz 2a entsteht durch dessen Inbezugnahme in § 14b Absatz 2. Hierdurch werden die Vorschriften im allgemeinen System der Richtlinie 2005/36/EG anwendbar, d. h. es gilt in allen Fällen, in denen der Antragsteller Angehöriger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz ist und über einen Ausbildungsnachweis aus einem dieser Staaten verfügt, der mangels erworbener Rechte nicht der automatischen Anerkennung unterliegt. Durch die inhaltlichen Änderungen der Sätze 2 bis 7 werden Bedenken der Europäischen Kommission an der Umsetzung der Regelungen des allgemeinen Systems Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung. Die bisherige Verweisung musste aufgrund der nun vorgenommenen gesonderten Regelung der Anerkennung von Drittstaatsdiplomen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in Absatz 2a angepasst werden, ohne dass dadurch eine materielle Änderung der bisherigen Rechtslage für Antragsteller aus Drittstaaten erfolgt. Weitergehende Änderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung vom im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben (Anerkennungsgesetz) vorbehalten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis wird im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG künftig ausgeschlossen. Verfügt ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbaren und unbefristeten Berufszugang. Im deutschen Recht gewährt nur die Approbation einen solchen Berufszugang. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis gibt es in diesen Fällen keinen Raum. Sie kommt künftig nur noch bei Inhabern von Drittstaatsdiplomen in Betracht, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Der neu angefügte Absatz 2 stellt klar, dass das in § 3 Absatz 2a neu geregelte Anerkennungsverfahren auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen sich die Antragsteller nicht auf erworbene Rechte berufen können, weil sie die notwendige Berufstätigkeit nicht nachweisen. Durch die Verweisung kommt in diesen Fällen das allgemeine System der Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 2 regelt die Fallgestaltungen, in denen der Antragsteller keinen Anspruch auf eine individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach Absatz 2a hat. Er gilt unmittelbar nur noch für die Gruppe der heimatlosen Ausländer. Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit EU-Diplomen fallen auch bei der Erstanerkennung ihres Ausbildungsnachweises unter Absatz 2a Satz 8. Damit wird das bisherige deutsche Recht, nach dem Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums den EU-Diplomen dieser Staatsangehörigen gleichgestellt waren, beibehalten.

Der neue Absatz 2a regelt in den Sätzen 2 bis 7 die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die bereits in einem dieser Staaten anerkannt wurden und die in diesen Staaten mindestens drei Jahre in dem Beruf, der Gegenstand der Anerkennung war, gearbeitet haben. In diesen Fällen ist eine Anerkennung nach den Regelungen des allgemeinen Systems der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführen. Ergeben sich dabei wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, die nicht durch Kenntnisse, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer zahnärztlichen Berufspraxis unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ganz oder teilweise ausgeglichen werden können, können vom Antragsteller nach Satz 4 Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung gefordert werden. Kenntnisse, die im Rahmen der Berufspraxis aufgrund einer inhaltlich beschränkten Erlaubnis erworben wurden, können bei der Prüfung der wesentlichen Unterschiede nicht zugunsten des Antragstellers berücksichtigt werden, da dieser damit nicht vollumfänglich als Zahnarzt bzw. Zahnärztin tätig geworden ist.

Satz 2 regelt den Begriff der wesentlichen Unterschiede näher.

Die wesentlichen Unterschiede müssen nach Satz 7 den Antragstellern durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, mitgeteilt werden.

Nach Satz 8 gelten die Regelungen der Sätze 2 bis 5 auch für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen soweit der Antragsteller ein Staatsangehöriger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Ein wichtiger Anwendungsbereich von Absatz 2a entsteht durch dessen Inbezugnahme von § 13 Absatz 1 Satz 2. Hierdurch werden die Vorschriften im allgemeinen System der Richtlinie 2005/36/EG anwendbar, d. h. in allen Fällen, in denen der Antragsteller Angehöriger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz ist und über einen Ausbildungsnachweis aus einem dieser Staaten verfügt, der mangels erworbener Rechte nicht der automatischen Anerkennung unterliegt. Durch die inhaltlichen Änderungen der Sätze 2 bis 7 werden Bedenken der Europäischen Kommission an der Umsetzung der Regelungen des allgemeinen Systems Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung. Die bisherige Verweisung musste aufgrund der nun vorgenommenen gesonderten Regelung der Anerkennung von Drittstaatsdiplomen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in Absatz 2a angepasst werden, ohne dass dadurch eine materielle Änderung der bisherigen Rechtslage für Antragsteller aus Drittstaaten erfolgt. Weitergehende Änderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung vom im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben (Anerkennungsgesetz) vorbehalten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis wird im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG künftig ausgeschlossen. Verfügt ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedsstaat, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbaren und unbefristeten Berufszugang. Im deutschen Recht gewährt nur die Approbation einen solchen Berufszugang. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis gibt es in diesen Fällen keinen Raum. Sie kommt künftig nur noch bei Inhabern von Drittstaatsdiplomen in Betracht, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Absatz 5 stellt klar, dass das in § 2 Absatz 2a neu geregelte Anerkennungsverfahren auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen sich die Antragsteller nicht auf erworbene Rechte berufen können, weil sie die notwendige Berufstätigkeit nicht nachweisen. Durch die Verweisung kommt in diesen Fällen das allgemeine System der Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Krankenpflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass in Absatz 3 nur die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen Drittstaatsangehöriger geregelt wird, die nicht unter das EU-Recht fallen.

Der neue Absatz 3a regelt die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen, die nicht von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgestellt wurden, für Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die bereits in einem dieser Staaten anerkannt wurden, neu. Er legt fest, dass bei Personen, deren Ausbildungsnachweis bereits in einem anderen Vertragsstaat anerkannt wurde und die in diesem Vertragsstaat mindestens drei Jahre in dem Beruf, der Gegenstand der Anerkennung war, gearbeitet haben, eine Anerkennung nach den Regelungen des allgemeinen Systems der Richtlinie durchgeführt wird. Ergeben sich dabei wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, die nicht durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden, können vom Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Satz 2 regelt den Begriff der wesentlichen Unterschiede näher. Bei den Ausgleichsmaßnahmen haben die Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Ergänzungsprüfung (Satz 7).

Die wesentlichen Unterschiede müssen den Antragstellern durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, mitgeteilt werden (Satz 8).

Nach Satz 9 gelten die Regelungen für die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen für Antragsteller entsprechend, die die Voraussetzungen nach Satz 1 mit Ausnahme der dort geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen. Damit werden die Vorgaben des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, dessen Regelungen nun in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten sind, und die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eingehalten. Außerdem werden die Regelungen auf Personen erstreckt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind und deren Ausbildungsnachweis noch nicht in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine technische Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 6 stellt klar, dass das in § 2 Absatz 3a neu geregelte Anerkennungsverfahren auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen sich die Antragsteller nicht auf erworbene Rechte berufen können, weil sie die notwendige Berufstätigkeit nicht nachweisen. Durch die Verweisung kommt in diesen Fällen das allgemeine System der Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Hebammengesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung stellt klar, dass in Absatz 2 nur die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen Drittstaatsangehöriger geregelt wird, die nicht unter das EU-Recht fallen.

Der neue Absatz 2a regelt die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen, die nicht von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgestellt wurden, für Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die bereits in einem dieser Staaten anerkannt wurden, neu. Er legt fest, dass bei Personen, deren Ausbildungsnachweis bereits in einem anderen Vertragsstaat anerkannt wurde und die in diesem Vertragsstaat mindestens drei Jahre in dem Beruf, der Gegenstand der Anerkennung war, gearbeitet haben, eine Anerkennung nach den Regelungen des allgemeinen Systems der Richtlinie durchgeführt wird. Ergeben sich dabei wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, die nicht durch einschlägige Berufspraxis ausgeglichen werden, können vom Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Satz 2 regelt den Begriff der wesentlichen Unterschiede näher. Bei den Ausgleichsmaßnahmen haben die Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Ergänzungsprüfung (Satz 7).

Die wesentlichen Unterschiede müssen den Antragstellern durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid spätestens vier Monate nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, mitgeteilt werden (Satz 8).

Nach Satz 9 gelten die Regelungen für die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen für Antragsteller entsprechend, die die Voraussetzungen nach Satz 1 mit Ausnahme der dort geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen. Damit werden die Vorgaben des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, dessen Regelungen nun in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten sind, und die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eingehalten. Außerdem werden die Regelungen auf Personen erstreckt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind und deren Ausbildungsnachweise noch nicht in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurde.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Der neu gefasste Absatz 6 stellt klar, dass das in § 2 Absatz 2a geregelte Anerkennungsverfahren auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen sich die Antragsteller nicht auf er-

worbene Rechte berufen können, weil sie die notwendige Berufstätigkeit nicht nachweisen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)

Folgeänderungen zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Folgeänderungen zur Änderung der Bundesärzteordnung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte)

Folgeänderungen zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu Artikel 12 (Änderung des Medizinproduktegesetzes)

Redaktionelle Anpassungen in § 33 sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften des Medizinproduktegesetzes, die aufgrund der entsprechenden Änderungen in Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326) erforderlich geworden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften)

Mit der Änderung werden die mit der 15. AMG-Novelle (Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 – BGBl. I S. 1990) geschaffenen befristeten Regelungen zur Einbeziehung anderer Stellen (z. B. private Verrechnungsstellen, private Rechenzentren) für die Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen bei der Notfallbehandlung im Krankenhaus (§ 120 Absatz 6 – neu) sowie der Leistungen im Rahmen von Selektivverträgen nach § 73b, § 73c und § 140a SGB V (§ 295 Absatz 1b Satz 5 bis 8 – neu) verlängert. Das Inkrafttreten der in Artikel 15a des o. g. Gesetzes geregelten Aufhebung dieser Vorschriften wird vom 1. Juli 2010 auf den 1. Juli 2011 verschoben. Die mit den Regelungen in § 120 Absatz 6 SGB V und § 295 Absatz 1b Satz 5 bis 8 SGB V im Anschluss an die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 (B 6 KA 37/07) geschaffenen bereichsspezifischen Befugnisnormen für die Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken bleiben somit über den 1. Juli 2010 hinaus erhalten. Damit wird die in diesen Bereichen bereits geübte Praxis der Einbeziehung privater Abrechnungsstellen bei der Abrechnung von Leistungen vorübergehend weiter ermöglicht.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung zur Insolvenzsicherung der Wertgut- haben für Altersteilzeit der Krankenkassenbeschäftigten und

die Regelung zur Haftung des GKV-Spitzenverbands für die ungesicherten Wertguthaben treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Das rückwirkende Inkrafttreten ist erforderlich, da es sich hierbei um Folgeregelungen zur ebenfalls am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen handelt. Bedenken gegen das rückwirkende Inkrafttreten unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots bestehen nicht, da nicht nachträglich ändernd in abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen wird.

Zu Absatz 3

Das Inkrafttreten zum 29. Juni 2010 stellt eine nahtlose Verlängerung der bis zum 30. Juni 2010 befristeten Regelungen für die Einbeziehung privater Abrechnungsstellen bei der Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen für die Notfallbehandlung im Krankenhaus sowie für Selektivverträge sicher.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Rat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung am 26. März 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 2a – neu – SGB V)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. In § 20 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Leistungen müssen im Inland erbracht werden und dürfen nicht mit kassenfremden Dienstleistungen verknüpft sein.““

Begründung

Nach § 20 SGB V sollen die Krankenkassen in ihren Satzungen Leistungen zur primären Prävention vorsehen, die den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen leisten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt hierfür prioritäre Handlungsfelder und Kriterien.

In den letzten Jahren haben die Krankenkassen begonnen, unter weitgehender Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auch „Gesundheitsreisen“ der Versicherten zu bezuschussen. Entscheidendes Merkmal dieser Gesundheitsreisen ist, dass im Rahmen eines Gesamtpakets auch qualitätsgesicherte Leistungen der primären Prävention angeboten werden. Für diesen Anteil der Reise wird ein Kostenzuschuss gewährt. Zu dem leistungsbezogenen Zuschuss treten in einzelnen Fällen auch noch Rabatte, die den Versicherten der jeweiligen Krankenkasse vom Reiseveranstalter im Sinne eines Großkundenrabatts eingeräumt werden.

Dies führt in der öffentlichen Wahrnehmung zu erheblichen Irritationen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um finanzielle Ressourcen der Krankenkassen erfahren Kassenzuschüsse zu Urlaubsreisen zunehmend Kritik. Es erscheint zudem aus rechtlicher Sicht fraglich, ob die Bezuschussung von Urlaubsreisen zu den gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen zählt. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob diese Maßnahmen mit der besonderen Stellung der Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung vereinbar sind. Zunehmend entsteht außerdem der Eindruck, dass die Kassen die dem Grunde nach sinnvollen Investitionen in Präventionsmaßnahmen verstärkt als Marketinginstrument einsetzen. Der gesetzlich vorgeschriebenen Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen wird dabei nicht hinreichend Rechnung getragen, da nur die Versicherten entsprechende Maßnahmen erhalten können, die auch in der Lage sind, die restliche Urlaubsreise zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund haben die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder auf ihrer 75. Arbeitstagung im November 2009 die Auffassung vertreten, dass zur Vermeidung von Fehlentwicklungen § 20 SGB V so zu konkretisieren sei, dass Präventionsleistungen im Rahmen von Pauschalreisen nicht von der Regelung umfasst werden. Diese Konkretisierung wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 20 Absatz 1 SGB V erreicht. Darüber hinaus wird auch die Verknüpfung von Präventionsleistungen mit anderen kassenfremden Angeboten ausgeschlossen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 02 und 03 – neu – (§ 73b Absatz 4 Satz 6 und 7 und § 73c Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB V)

In Artikel 1 sind nach Nummer 01 folgende Nummern 02 und 03 einzufügen:

„02. § 73b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 6 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Sicherstellung des Notdienstes nach § 75 Absatz 1 Satz 2.““

b) Satz 7 wird aufgehoben.

03. In § 73c Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 73b Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.““

Begründung

Die Gewährleistung eines einheitlichen Notdienstes ist eine überragende Aufgabe aller in der gesetzlichen Krankenversicherung Beteiligten. Das größer werdende Angebot von Selektivverträgen und die damit einhergehende Übertragung des Sicherstellungsauftrags von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf die an den Selektivverträgen beteiligten Krankenkassen führt zu einer Aufsplitterung des Sicherstellungsauftrags, die für die Notfallversorgung nicht hinnehmbar ist.

Deshalb soll die Sicherstellung des Notdienstes auch in den Fällen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen verbleiben, in denen der allgemeine Sicherstellungsauftrag durch den Abschluss von Selektivverträgen auf die Krankenkasse übergegangen ist.

Der Verbleib des Sicherstellungsauftrags für die Durchführung des Notdienstes ist bei der Bereinigung der Gesamtvergütung so zu berücksichtigen, dass die Kassenärztliche Vereinigung dadurch keinen finanziellen Nachteil erleidet.

3. Zu Artikel 1 Nummer 04 – neu – (§ 105 Absatz 5 SGB V) und Artikel 14 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 03 folgende Nummer 04 einzufügen:

„04. § 105 Absatz 5 wird aufgehoben.“

- b) Artikel 14 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nummer 04, 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.“

Begründung

Die zum 1. Januar 2010 weggefallene Rechtsgrundlage zur Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an Vertragsärzte gemäß § 105 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V soll wieder in Kraft gesetzt werden.

Die Regelung ist erforderlich, damit regionale Sicherstellungsprobleme rasch befriedigend gelöst werden können. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Neuregelung über Zu- und Abschläge nach § 87 Absatz 2e SGB V ist weder zeitlich noch inhaltlich geeignet, eine vergleichbare Wirkung zu entfachen.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b – neu –** (§ 171b Absatz 2 Satz 3 – neu – und Absatz 7 SGB V)

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 171b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung der Überschuldung sind die zu § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung erlassenen Regelungen zugrunde zu legen.“

- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ... < entspricht dem Gesetzentwurf >.“

Begründung zu Buchstabe a

Findet die Beurteilung der Vermögenslage einer Krankenkasse im Rahmen der Feststellung der Überschuldung nach § 171b Absatz 2 SGB V durch GKV-fremde Sachverständige statt, ist zu erwarten, dass Besonderheiten des amtlichen Kontenrahmens für die gesetzliche Krankenversicherung überwiegend unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht explizit im Gesetz benannt sind. Deshalb ist in § 171b Absatz 2 SGB V ein Verweis auf den Kontenrahmen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des GKV-Kontenrahmens bei der Vermögensermittlung zugrunde gelegt werden.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu –** (§ 207 Absatz 4a Satz 2 SGB V)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 207 Absatz 4a Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Mit dem GKV-OrgWG wurden die zuvor als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Bundesverbände der Krankenkassen in Gesellschaften bürgerlichen Rechts umgewandelt. Als GbR kann ein Bundesverband die ihm mit § 207 Absatz 4a Satz 2 zugewiesene

Aufgabe nicht mehr wahrnehmen. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a** (§ 217c Absatz 1 Satz 6 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a sind in § 217c Absatz 1 Satz 6 nach dem Wort „wählt“ folgende Wörter einzufügen:

„, wobei jede der in Satz 2 genannten Kassenarten mindestens einen Sitz erhält“.

Begründung

Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist nicht auszuschließen, dass bei sinkenden Versichertenzahlen die Anzahl der auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen (gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) entfallenden Sitze auf Null zu reduzieren und somit eine eigenständige Krankenkassenart nicht mehr repräsentiert ist. Dies ist mit einer Mindestsitzklausel zu verhindern. Ein unkorrektes Übergewicht der landwirtschaftlichen Krankenkassen bei Abstimmungen ist dabei ausgeschlossen, da die Feinjustierung nach den Versichertenzahlen ohnehin über die vorzunehmende Stimmgewichtung erfolgt.

7. **Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 und aa2 – neu –** (§ 274 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a sind nach Doppelbuchstabe aa folgende Doppelbuchstaben aa1 und aa2 einzufügen:

„aa1) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Landesverbände der Krankenkassen“ die Wörter „, deren Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.

aa2) In Satz 3 werden nach den Wörtern „bundesunmittelbaren Krankenkassen“, „landesunmittelbaren Krankenkassen“ und „Landesverbände der Krankenkassen“ jeweils die Wörter „und deren Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.“

Begründung

Neben den Krankenkassen selbst können auch ihre Landesverbände Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese Arbeitsgemeinschaften sind in den Prüfungsauftrag nach § 274 einzubeziehen.

8. **Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu –** (§ 77 Absatz 1a Satz 4 – neu – SGB IV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Dem § 77 Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse im Sinne des Satzes 1 sind die zu § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung erlassenen Regelungen zugrunde zu legen.“

Begründung

Für die Prüfung der Jahresrechnung nach § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) bestellen die Krankenkassen vermehrt Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Die meisten Wirtschaftsprüfungsunternehmen sehen aufgrund des Inkrafttretens des § 77 Absatz 1a SGB IV zum 1. Januar 2010 die Notwendigkeit, die Jahresrechnung nach handelsrechtlichen Aspekten zu prüfen. Besonderheiten der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben dabei überwiegend unberücksichtigt, wenn sie nicht explizit im Gesetz benannt sind.

Nach § 18 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung – SVRV), § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 SVHV richtet sich die Gliederung der Jahresrechnung der Krankenkassen nach den Bestimmungen des Kontenrahmens. Die hierin enthaltenen Bestimmungen wurden zwischenzeitlich an die handelsrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Jedoch sehen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zuvorderst Gesetzesvorgaben als Maßstab zur Prüfung der Jahresrechnung. Da es Unterschiede zwischen einem Prüfmaßstab Handelsgesetzbuch (HGB) und dem für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) maßgeblichen Kontenrahmen gibt, laufen die gesetzlichen Vertreter der Krankenkassen regelmäßig Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des neu gefassten § 111 Absatz 3 SGB IV zu begehen, wenn sie versichern, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse vermittelt.

Es ist deshalb erforderlich, in § 77 Absatz 1a SGB IV einen klarstellenden Verweis auf den Kontenrahmen aufzunehmen, damit die Bestimmungen des Kontenrahmens der Beurteilung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse zugrunde gelegt werden.

9. **Zu Artikel 2a – neu** – (§ 12 Absatz 3 – neu – SVRV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a
Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Dem § 12 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Krankenversicherungsträger bilden für die jährlich erdienten Wertguthaben aus abgeschlossenen Altersteilzeitverträgen Rückstellungen. Für bis zum 31. Dezember 2009 entstandene Wertguthaben gilt § 171b Absatz 7 SGB V. Die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Rückstellungen ergibt sich aus den Bestimmungen zum Kontenrahmen.““

Begründung

Als eine Besonderheit der gesetzlichen Krankenversicherung ist unter anderem die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Altersteilzeitvereinbarungen zu nennen, die den Krankenkassen aufgrund des § 12 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung bisher nicht gestattet war und derzeit auch noch nicht ist. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung ist erforderlich. Unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs würde sich aus dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip ergeben, dass Krankenkassen die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen ab dem 1. Januar 2010 in voller Höhe auch für die Fälle aus der Vergangenheit passivieren müssten. Einschlägig wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten“ verwendet. Allein aufgrund der Anwendung handelsrechtlicher Bilanzierungsvorschriften im Zusammenhang mit Altersteilzeitvereinbarungen käme es zu einer finanziellen Überforderung der Krankenkassen, die der Gesetzgeber ausdrücklich mit den Regelungen im Artikel 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzentwurfs vermeiden möchte.

10. **Zu Artikel 2b – neu** – (§ 46 Absatz 6 Satz 2, 3 und 5 SGB XI)

Nach Artikel 2a ist folgender Artikel 2b einzufügen:

„Artikel 2b
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 46 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden in den Sätzen 2, 3 und 5 jeweils nach dem Wort „Pflegekassen“ die Wörter „und deren Arbeitsgemeinschaften“ eingefügt.“

Begründung

Neben den Krankenkassen können auch die bei ihnen errichteten Pflegekassen Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese Arbeitsgemeinschaften sind in den Prüfungsauftrag nach § 274 einzubeziehen.

11. **Zu Artikel 3** (§ 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 – neu – BpflV)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3
Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Dem § 6 Absatz 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zahl der nach Satz 1 fehlenden Personalstellen bemisst sich nach der tatsächlichen Personalbesetzung zum Stichtag. Fehlende Personalstellen sind zusätzlich zum bereits in früheren Jahren vereinbartem Budget zu finanzieren.““

Begründung zu § 6 Absatz 4 Satz 4
– neu – BPflV

Der anzufügende Satz des Regierungsentwurfes wurde um einen weiteren Satz ergänzt. Dieser stellt klar, dass die Zahl der nach Satz 1 fehlenden Personalstellen zusätzlich zum bereits in früheren Jahren vereinbarten Budget zu finanzieren sind. Dies wird in der bisherigen Praxis vom Kostenträger bestritten.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen.

12. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – BApo)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c sind dem § 4 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

13. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2a Satz 1 BApo)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c ist § 4 Absatz 2a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(2a) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, sind bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die Approbation zu erteilen, wenn

1. sie über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem anderen als den genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist,
2. ein anderer der genannten Staaten diesen Ausbildungsnachweis nach Nummer 1 anerkannt hat,
3. < weiter wie Gesetzentwurf > ,
4. < weiter wie Gesetzentwurf > ,
5. < weiter wie Gesetzentwurf > .“

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit sollte eine wortgleiche Anpassung des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe c an die in Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a vor-

gesehenen Änderungen der Bundesärztleitung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erfolgen. Der Regelungsgehalt der Vorschriften ist der Gleiche. Im Übrigen entspricht die in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c gewählte Formulierung dem in der Begründung genannten Personenkreis nicht vollständig. Die Schweiz ist von der Formulierung im Gesetzentwurf nicht erfasst.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des § 4 Absatz 2a Satz 1 bis 7 BApo auch auf die Anerkennung von Drittstaatendiplomen von Staatsangehörigen der Schweiz erstreckt. Darüber hinaus ist eine einheitliche Regelung in allen Berufsgesetzen wünschenswert, weil unterschiedliche Gesetzesformulierungen bei gleichem Regelungsgehalt den Antragstellern nur schwer vermittelbar sind und leicht zu Rechtsunsicherheiten führen.

14. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2a Satz 6a und 6b – neu – BApo)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c sind in § 4 Absatz 2a nach Satz 6 folgende Sätze einzufügen:

„Diese Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 6a und 6b dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber hinaus dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

15. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2a Satz 8 BApo)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c ist § 4 Absatz 2a Satz 8 wie folgt zu fassen:

„Für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllen, gilt Absatz 2; für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht erfüllen, gilt Satz 7 nicht.“

Begründung

Satz 8 verweist für Fälle, in denen nicht alle Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind, sowohl auf die Defizitprüfung sowie auf die Viermonatsfrist. Da jedoch auf diese Fälle nicht die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist, ist dieser Verweis nicht korrekt.

Die Viermonatsfrist des bisherigen Satzes 7 gilt nur für die Fälle, auf die die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist. Ausweislich des Benutzerleitfadens zur Richtlinie 2005/36/EG vom Dezember 2009 ist die Richtlinie 2005/36/EG erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt allerdings, dass alle anderen Bedingungen auch erfüllt sind. Sie ist demnach

gerade nicht beim Erstantrag eines deutschen bzw. EU-Staatsangehörigen auf Anerkennung einer in einem Drittland erworbenen Berufsqualifikation anwendbar. Folglich unterliegt diese Erstanerkennung weder der Beschränkung, die wesentlichen Unterschiede (Defizite) festzustellen, noch der Fristenregelung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat zwar die in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation anerkannt hat, jedoch die dreijährige Berufserfahrung in dem anerkennenden Mitgliedstaat fehlt, ist ebenfalls die Richtlinie nicht anwendbar, sondern es gilt Artikel 43 EGV. Auch hier findet die Viermonatsfrist keine Anwendung.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den auf EU- und Bundesebene diskutierten Gleichbehandlungsrechten. Bei einem Erstantrag in Deutschland fehlt es eben an einer vorangegangenen Gleichwertigkeitsüberprüfung der Drittstaatenausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dass die Erstanerkennung mehr Zeit als vier Monate beansprucht. Durch die Erstüberprüfung mit ggf. anschließender Erstanerkennung wird ein Vertrauensstatbestand mit verschiedenen Intensitätsstufen begründet, auf den sich die anderen Mitgliedstaaten sowie die Antragsteller verlassen können sollen. Je weniger die europarechtlichen Bedingungen erfüllt sind (Erstanerkennung und dreijährige Berufserfahrung in dem erstanerkennenden Mitgliedstaat), desto freier sind die Mitgliedstaaten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Der erstanerkennende Mitgliedstaat garantiert durch seine Anerkennung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG für das Vorliegen der in der Richtlinie 2005/36/EG normierten Mindestanforderungen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen durch Nachqualifizierungen wie z. B. Lehrgänge, strukturierte Praktika usw. herbeizuführen, ist den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich und ist auch notwendig. Eine Prüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, reicht dafür nicht aus. Für die von der Bundesregierung in der Vergangenheit und im vorliegenden Entwurf beibehaltende Gleichstellung, nach der Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen des EWR den EU-Diplomen gleichgestellt werden, besteht demnach kein Bedürfnis.

16. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c (§ 4 Absatz 2b – neu – BApO)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c ist nach § 4 Absatz 2a folgender Absatz 2b einzufügen:

„(2b) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Prüfungsverordnung die Einzelheiten der Eignungsprüfung im Sinne der Absätze 2 und 2a.“

Begründung

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Da der Bund gemäß Artikel 72 und 74 Absatz 19 des

Grundgesetzes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen Gebrauch gemacht hat, sind die Einzelheiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

17. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BApO)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d ist in § 4 Absatz 3 Satz 2 die Angabe „Absatz 2a Satz 2 bis 4 und 6“ durch die Angabe „Absatz 2 und 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Kommt eine Approbationserteilung nach § 4 Absatz 3 in Betracht, müssen im Hinblick auf die Gleichbehandlung für Drittstaatsangehörige, die daueraufenthaltsberechtigt sind, dieselben Regelungen Anwendung finden wie für deutsche Staatsbürger.

18. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BApO)

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a ist in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Angabe „§ 4 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 oder 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Wenn der Antragsteller kein Staatsangehöriger der EU, des EWR oder der Schweiz ist, aber dennoch ein Fall des Artikels 3 Absatz 3 Richtlinie 2005/36/EG vorliegt und er daueraufenthaltsberechtigt in Deutschland ist, muss nach der Richtlinie 2003/109/EG eine Gleichstellung vollzogen werden. Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden langfristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

19. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 11 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und 5 – neu – BApO)

Artikel 4 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) <weiter wie Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs>,
 - bb) <weiter wie Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs>.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 2 a gegeben ist.“

Begründung zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient dem Patientenschutz, dem bundeseinheitlichen Vollzug sowie der Gleichstellung der daueraufenthaltsberechtigten Personen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, die über einen Ausbildungsnachweis des Artikel 3 Absatz 3 Richtlinie 2005/36/EG verfügen.

20. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu – BÄO)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a sind dem § 3 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 6 und 7 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

21. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2a Satz 6a und 6b – neu – BÄO)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 3 Absatz 2a nach Satz 6 folgende Sätze einzufügen:

„Diese Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 6a und 6b dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber hinaus dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

22. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2a Satz 8 BÄO)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 3 Absatz 2a Satz 8 wie folgt zu fassen:

„Für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllen, gilt Absatz 2; für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht erfüllen, gilt Satz 7 nicht.“

Begründung

Satz 8 verweist für Fälle, in denen nicht alle Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind, sowohl auf die Defizitprüfung sowie auf die Viermonatsfrist. Da jedoch auf diese Fälle nicht die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist, ist dieser Verweis unkorrekt.

Die Viermonatsfrist des bisherigen Satzes 7 gilt nur für die Fälle, auf die die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist. Ausweislich des Benutzerleitfadens zur Richtlinie 2005/36/EG vom Dezember 2009 ist die Richtlinie 2005/36/EG erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt allerdings, dass alle anderen Bedingungen auch erfüllt sind. Sie ist demnach gerade nicht beim Erstantrag eines deutschen bzw. EU-Staatsangehörigen auf Anerkennung einer in einem Drittland erworbenen Berufsqualifikation anwendbar. Folglich unterliegt diese Erstanerkennung weder der Beschränkung, die wesentlichen Unterschiede (Defizite) festzustellen, noch der Fristenregelung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat zwar die in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation anerkannt hat, jedoch die dreijährige Berufserfahrung in dem anererkennenden Mitgliedstaat fehlt, ist ebenfalls die Richtlinie nicht anwendbar, sondern es gilt Artikel 43 EGV. Auch hier findet die Viermonatsfrist keine Anwendung.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den auf EU- und Bundesebene diskutierten Gleichbehandlungsrechten. Bei einem Erstantrag in Deutschland fehlt es eben an einer vorangegangenen Gleichwertigkeitsüberprüfung der Drittstaaten ausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dass die Erstanerkennung mehr Zeit als vier Monate beansprucht. Durch die Erstüberprüfung mit ggf. anschließender Erstanerkennung wird ein Vertrauenstatbestand mit verschiedenen Intensitätsstufen begründet, auf den sich die anderen Mitgliedstaaten sowie die Antragsteller verlassen können sollen. Je weniger die europarechtlichen Bedingungen erfüllt sind (Erstanerkennung und dreijährige Berufserfahrung in dem erstanererkennenden Mitgliedstaat), desto freier sind die Mitgliedstaaten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Der erstanererkennende Mitgliedstaat garantiert durch seine Anerkennung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG für das Vorliegen der in der Richtlinie 2005/36/EG normierten Mindestanforderungen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen durch Nachqualifizierungen wie z. B. Lehrgänge, strukturierte Praktika usw. herbeizuführen, ist den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich und ist auch notwendig. Eine Prüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, reicht dafür nicht aus. Für die von der Bundesregierung in der Vergangenheit

heit und im vorliegenden Entwurf beibehaltende Gleichstellung, nach der Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen des EWR den EU-Diplomen gleichgestellt werden, besteht demnach kein Bedürfnis.

23. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2b – neu – BÄO)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a ist nach § 3 Absatz 2a folgender Absatz 2b einzufügen:

„(2b) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Prüfungsverordnung die Einzelheiten der Eignungsprüfung im Sinne der Absätze 2 und 2a.“

Begründung

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Da der Bund gemäß Artikel 72 und 74 Absatz 19 des Grundgesetzes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen Gebrauch gemacht hat, sind die Einzelheiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

24. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b** (§ 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 3 Satz 3 die Angabe „Absatz 2a Satz 2 bis 4 und 6“ durch die Angabe „Absatz 2 und 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Kommt eine Approbationserteilung nach § 3 Absatz 3 in Betracht, müssen im Hinblick auf die Gleichbehandlung für Drittstaatsangehörige, die daueraufenthaltsberechtigt verheiratet sind, dieselben Regelungen Anwendung finden wie für deutsche Staatsbürger.

25. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb – neu –** (§ 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 – neu –, 4 und 5 BÄO)

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nachweisen“ die Wörter „und bei welchen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 erfüllt sind“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, kann der Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstands verlangt werden. § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ...< weiter wie Gesetzentwurf >.““

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

In § 10 Absatz 1 soll ein Halbsatz eingefügt werden, der klarstellt, dass eine Berufserlaubnis nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (persönliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit), Nummer 3 (gesundheitliche Eignung) und Nummer 5 (erforderliche Sprachkenntnisse) erteilt wird. Diese Anforderungen sind aus Gründen des Patientenschutzes unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Berufszulassung, aber in Bezug auf die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die maßgeblichen Gesichtspunkte werden zwar in der Praxis bisher schon berücksichtigt, aber lediglich im Rahmen des auszuübenden Ermessens oder als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 eröffnet den Berufszulassungsbehörden die Möglichkeit, bei der Erteilung (oder Verlängerung) einer Berufserlaubnis den Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstands zu verlangen, sofern die antragstellende Person keine Ausbildung nach deutschem Recht oder eine nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellte Ausbildung abgeschlossen hat.

Der Verweis auf § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der Fassung des Änderungsgesetzes regelt das Verfahren für Fälle, in denen kein gleichwertiger Ausbildungsstand gegeben ist. In diesen Fällen ist ein gleichwertiger Kenntnisstand durch Ablegen einer Prüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, nachzuweisen.

Diese Anforderung, die anders als bei Erteilung einer Approbation im Ermessen der Berufszulassungsbehörde steht, dient dem Patientenschutz. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass die bisherige gesetzliche Anforderung einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung ohne Berücksichtigung der Gleichwertigkeit dieser Ausbildung nicht mit der Pflicht des Staates, den Schutz der Bevölkerung vor fachlich ungeeigneten Ärzten zu garantieren, vereinbar ist. Es ist daher notwendig und sachgerecht, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass auch bei Erteilung einer Berufserlaubnis der Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungs- oder Kenntnisstandes verlangt werden kann. Es ist dabei ausreichend, dies nur als Ermessenstatbestand auszugestalten, weil die Berufserlaubnis – anders als die Approbation – widerruflich und regelmäßig nicht unbeschränkt erteilt wird. Es mag daher Fallkonstellationen geben, in welchen dem Schutz der Bevölkerung auch mit geeigneten Nebenbestimmungen und Einschränkungen Rechnung getragen werden kann, so dass es einer verpflichtenden Gleichwertigkeitsfeststellung nicht in jedem Fall bedarf.

Die Sätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfs.

26. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a1 – neu –** (§ 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 BÄO)

In Artikel 5 Nummer 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

,a1) § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „befristet“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens sechs Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes soll nur möglich sein, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 3 Absatz 2 oder Absatz 2a gegeben ist; sie ist nach Feststellung der Gleichwertigkeit darüber hinaus für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene ärztliche Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von sechs Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte.“

Begründung

Die Änderung dient dem Patientenschutz, dem bundeseinheitlichen Vollzug sowie der Gleichstellung der daueraufenthaltsberechtigten Personen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, die über einen Ausbildungsnachweis des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG verfügen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden langfristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

27. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BÄO)

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ... < entspricht dem Gesetzentwurf >.“

Begründung zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden langfristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

28. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BÄO)

In Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b ist in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 die Angabe „§ 3 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 oder 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Wenn der Antragsteller kein Staatsangehöriger der EU, des EWR oder der Schweiz ist, aber dennoch ein Fall des Artikels 3 Absatz 3 Richtlinie 2005/36/EG vorliegt und er daueraufenthaltsberechtigt in Deutschland ist, muss nach der Richtlinie 2003/109/EG eine Gleichstellung vollzogen werden. Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden langfristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

29. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe c – neu** – (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BÄO)

In Artikel 5 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Antragstellern z. B. aus Kroatien mit einer österreichischen Ausbildung und dem Abschluss als Dr.med.univ. oder auch Antragstellern aus der Russischen Föderation mit einer mangels Internatur noch nicht abgeschlossenen Ausbildung kann nach dem Wortlaut des § 10 Absatz 5 Satz 2 der Bundesärzteordnung keine Berufserlaubnis erteilt werden. Mit der Streichung des Satzes 2 wird auch diesen Antragstellern ermöglicht, mit einer gemäß § 10 Absatz 5 erteilten Berufserlaubnis ihre Ausbildung in Deutschland abzuschließen.

30. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu – ZHG)

In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a sind dem § 2 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 6 und 7 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

31. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2a Satz 6a und 6b – neu – ZHG)

In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 2 Absatz 2a nach Satz 6 folgende Sätze einzufügen:

„Diese Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 6a und 6b dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber hinaus dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

32. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2a Satz 8 ZHG)

In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a ist § 2 Absatz 2a Satz 8 wie folgt zu fassen:

„Für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllen, gilt Absatz 2; für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht erfüllen, gilt Satz 7 nicht.“

Begründung

Satz 8 verweist für Fälle, in denen nicht alle Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind, sowohl auf die Defizitprüfung sowie auf die Viermonatsfrist. Da jedoch auf diese Fälle nicht die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist, ist dieser Verweis unkorrekt.

Die Viermonatsfrist des Satzes 7 gilt nur für die Fälle, auf die die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist. Ausweislich des Benutzerleitfadens zur Richtlinie 2005/36/EG vom Dezember 2009 ist die Richtlinie 2005/36/EG erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt allerdings, dass alle anderen Bedingungen auch erfüllt sind. Sie ist demnach gerade nicht beim Erstantrag eines deutschen bzw. EU-Staatsangehörigen auf Anerkennung einer in einem Drittland erworbenen Berufsqualifikation anwendbar. Folglich unterliegt diese Erstanerkennung weder der Beschränkung, die wesentlichen Unterschiede (Defizite) festzustellen, noch der Fristenregelung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat zwar die in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation anerkannt hat, jedoch die dreijährige Berufserfahrung in dem anerkennenden Mitgliedstaat fehlt, ist ebenfalls die Richtlinie nicht anwendbar, sondern es gilt Artikel 43 EGV. Auch hier findet die Viermonatsfrist keine Anwendung.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den auf EU- und Bundesebene diskutierten Gleichbehandlungsrechten. Bei einem Erstantrag in Deutschland fehlt es eben an einer vorangegangenen Gleichwertigkeitsüberprüfung der Drittstaatenausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dass die Erstanerkennung mehr Zeit

als vier Monate beansprucht. Durch die Erstüberprüfung mit ggf. anschließender Erstanerkennung wird ein Vertrauenstatbestand mit verschiedenen Intensitätsstufen begründet, auf den sich die anderen Mitgliedstaaten sowie die Antragsteller verlassen können sollen. Je weniger die europarechtlichen Bedingungen erfüllt sind (Erstanerkennung und dreijährige Berufserfahrung in dem erstanerkennenden Mitgliedstaat), desto freier sind die Mitgliedstaaten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Der erstanerkennende Mitgliedstaat garantiert durch seine Anerkennung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG für das Vorliegen der in der Richtlinie 2005/36/EG normierten Mindestanforderungen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen durch Nachqualifizierungen wie z. B. Lehrgänge, strukturierte Praktika usw. herbeizuführen, ist den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich und ist auch notwendig. Eine Prüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, reicht dafür nicht aus. Für die von der Bundesregierung in der Vergangenheit und im vorliegenden Entwurf beibehaltende Gleichstellung, nach der Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen des EWR den EU-Diplomen gleichgestellt werden, besteht demnach kein Bedürfnis.

33. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2b – neu – ZHG)

In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a ist nach § 2 Absatz 2a folgender Absatz 2b einzufügen:

„(2b) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Prüfungsverordnung die Einzelheiten der Eignungsprüfung im Sinne der Absätze 2 und 2a.“

Begründung

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Da der Bund gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen Gebrauch gemacht hat, sind die Einzelheiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

34. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b** (§ 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG)

In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b ist in § 2 Absatz 3 Satz 3 die Angabe „Absatz 2a Satz 2 bis 4 und 6“ durch die Angabe „Absatz 2 und 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Kommt eine Approbationserteilung nach § 2 Absatz 3 in Betracht, müssen im Hinblick auf die Gleichbehandlung für Drittstaatsangehörige, die daueraufenthaltsbe-

rechtigt sind, dieselben Regelungen Anwendung finden, wie für deutsche Staatsbürger.

35. Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a1 – neu – (§ 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZHG)

In Artikel 6 Nummer 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

,a1) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „befristet“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes soll nur möglich sein, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 2a gegeben ist; sie ist nach Feststellung der Gleichwertigkeit darüber hinaus für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene zahnärztliche Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von drei Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte.“

Begründung

Die Änderung dient dem Patientenschutz, dem bundeseinheitlichen Vollzug sowie der Gleichstellung der daueraufenthaltsberechtigten Personen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, die über einen Ausbildungsnachweis des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG verfügen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden langfristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

36. Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b (§ 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ZHG)

Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „dem Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Voraussetzungen ... <weiter wie Gesetzentwurf>.“

Begründung

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden lang-

fristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

37. Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ZHG)

In Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b ist in § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 die Angabe „§ 3 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 oder 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Wenn der Antragsteller kein Staatsangehöriger der EU, des EWR oder der Schweiz ist, aber dennoch ein Fall des Artikels 3 Absatz 3 Richtlinie 2005/36/EG vorliegt und er daueraufenthaltsberechtigt in Deutschland ist, muss nach der Richtlinie 2003/109/EG eine Gleichstellung vollzogen werden. Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG werden langfristig Aufenthaltsberechtigte bei der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige behandelt.

38. Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 5 und 6 – neu – KrPflG)

In Artikel 7 Nummer 1 sind dem § 2 Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

„Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

39. Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 2 Absatz 3a Satz 3 KrPflG)

In Artikel 7 Nummer 1 sind in § 2 Absatz 3a Satz 3 die Wörter „Dauer und Inhalt“ durch die Wörter „Dauer oder Inhalt“ zu ersetzen.

Begründung

Die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG definiert „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ in Artikel 14 Absatz 4 als Fächer, die bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweisen. Auch die Bundes-Apothekerordnung, die Bundesärzterordnung und das Zahnheilkundengesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sprechen von „Dauer oder

Inhalt“ (vgl. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c [§ 4 Absatz 2a Satz 3 BApO]; Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a [§ 3 Absatz 2a Satz 3 BÄO]; Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a [§ 2 Absatz 2a Satz 3 ZHG]). Es ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb im Krankenpflegegesetz die Formulierung „Dauer und Inhalt“ gewählt werden müsste, zumal dies auch mit erheblichen materiellen Auswirkungen auf die Vollzugspraxis verbunden ist.

40. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 2 Absatz 3a Satz 7a und 7b – neu – KrPflG)

In Artikel 7 Nummer 1 sind in § 2 Absatz 3a nach Satz 7 folgende Sätze einzufügen:

„Der Anpassungslehrgang darf zweimal absolviert werden, die Eignungsprüfung zweimal wiederholt werden. Wurde der Anpassungslehrgang zweimal nicht erfolgreich absolviert oder die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen durch die Sätze 7a und 7b sind im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h der Richtlinie 2005/36/EG und den Verhaltenskodex für die Richtlinie 2005/36/EG für die Umsetzung dieser Richtlinie sowie für die Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges zwingend erforderlich.

41. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 2 Absatz 3a Satz 9 KrPflG)

In Artikel 7 Nummer 1 ist § 2 Absatz 3a Satz 9 wie folgt zu fassen:

„Für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die in Satz 1 Nummer 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllen, gilt Absatz 3; für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt Satz 8 nicht.“

Begründung

Satz 9 verweist für Fälle, in denen nicht alle Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind, sowohl auf die Defizitprüfung als auch auf die Viermonatsfrist. Da jedoch auf diese Fälle nicht die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist, ist dieser Verweis unkorrekt.

Die Viermonatsfrist des Satzes 8 gilt nur für die Fälle, auf die die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist. Ausweislich des Benutzerleitfadens zur Richtlinie 2005/36/EG vom Dezember 2009 ist die Richtlinie 2005/36/EG erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt allerdings, dass alle anderen Bedingungen auch erfüllt sind. Sie ist demnach gerade nicht beim Erstantrag eines deutschen bzw. EU-Staatsangehörigen auf Anerkennung einer in einem Drittland erworbenen Berufsqualifikation anwendbar. Folglich unterliegt diese Erstanerkennung weder der Beschränkung, die wesentlichen Unterschiede (Defizite) festzustellen, noch der Fristenregelung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat zwar die in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation anerkannt hat, jedoch die dreijährige Berufserfahrung in dem anerkennenden Mitgliedstaat fehlt, ist ebenfalls die Richtlinie nicht anwendbar,

sondern es gilt Artikel 43 EGV. Auch hier findet die Viermonatsfrist keine Anwendung.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den auf EU- und Bundesebene diskutierten Gleichbehandlungsrechten. Bei einem Erstantrag in Deutschland fehlt es eben an einer vorangegangenen Gleichwertigkeitsüberprüfung der Drittstaaten ausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dass die Erstanerkennung mehr Zeit als vier Monate beansprucht. Durch die Erstüberprüfung mit ggf. anschließender Erstanerkennung wird ein Vertrauenstatbestand mit verschiedenen Intensitätsstufen begründet, auf den sich die anderen Mitgliedstaaten sowie die Antragsteller verlassen können sollen. Je weniger die europarechtlichen Bedingungen erfüllt sind (Erstanerkennung und dreijährige Berufserfahrung in dem erstanerkennenden Mitgliedstaat), desto freier sind die Mitgliedstaaten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Der erstanerkennende Mitgliedstaat garantiert durch seine Anerkennung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG für das Vorliegen der in der Richtlinie 2005/36/EG normierten Mindestanforderungen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen durch Nachqualifizierungen wie z. B. Lehrgänge, strukturierte Praktika usw. herbeizuführen, ist den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich und ist auch notwendig. Eine Prüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, reicht dafür nicht aus. Für die von der Bundesregierung in der Vergangenheit und im vorliegenden Entwurf beibehaltende Gleichstellung, nach der Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen des EWR den EU-Diplomen gleichgestellt werden, besteht demnach kein Bedürfnis.

42. **Zu Artikel 7 Nummer 1a – neu –** (§ 2 Absatz 7 – neu – KrPflG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Prüfungsverordnung die Einzelheiten der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs im Sinne der Absätze 3 und 3a.“

Begründung

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g und h der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g sind die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung von der zuständigen Behörde festzulegen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Da der Bund gemäß Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen Gebrauch gemacht hat, sind die Einzelheiten

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

43. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – HebG)

In Artikel 8 Nummer 1 sind dem § 2 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen in Form der Sätze 5 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Darüber dienen sie der Rechtssicherheit und sind für einen bundeseinheitlichen Vollzug zwingend erforderlich.

44. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2a Satz 3 HebG)

In Artikel 8 Nummer 1 sind in § 2 Absatz 2a Satz 3 die Wörter „Dauer und Inhalt“ durch die Wörter „Dauer oder Inhalt“ zu ersetzen.

Begründung

Die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG definiert „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ in Artikel 14 Absatz 4 als Fächer, die bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweisen. Auch die Bundes-Apothekerordnung, die Bundesärzteordnung und das Zahnheilkundengesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sprechen von „Dauer oder Inhalt“ (vgl. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c [§ 4 Absatz 2a Satz 3 BApo]; Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a [§ 3 Absatz 2a Satz 3 BÄO]; Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a [§ 2 Absatz 2a Satz 3 ZHG]). Es ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb im Hebmammengesetz die Formulierung „Dauer und Inhalt“ gewählt werden müsste, zumal dies auch mit erheblichen materiellen Auswirkungen auf die Vollzugspraxis verbunden ist.

45. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2a Satz 7a und 7b – neu – HebG)

In Artikel 8 Nummer 1 sind in § 2 Absatz 2a nach Satz 7 folgende Sätze einzufügen:

„Der Anpassungslehrgang darf zweimal absolviert werden, die Eignungsprüfung zweimal wiederholt werden. Wurde der Anpassungslehrgang zweimal nicht erfolgreich absolviert oder die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.“

Begründung

Die Ergänzungen durch die Sätze 7a und 7b sind im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h der Richtlinie 2005/36/EG und den Verhaltenskodex für die Richtlinie 2005/36/EG für die Umsetzung dieser Richt-

linie sowie für die Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges zwingend erforderlich.

46. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2a Satz 9 HebG)

In Artikel 8 Nummer 1 ist § 2 Absatz 2a Satz 9 wie folgt zu fassen:

„Für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die in Satz 1 Nummer 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllen, gilt Absatz 2; für Antragsteller nach Satz 1 Nummer 1, die die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt Satz 8 nicht.“

Begründung

Satz 9 verweist für Fälle, in denen nicht alle Bedingungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind, sowohl auf die Defizitprüfung als auch auf die Viermonatsfrist. Da jedoch auf diese Fälle nicht die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist, ist dieser Verweis unkorrekt.

Die Viermonatsfrist des Satzes 8 gilt nur für die Fälle, auf die die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar ist. Ausweislich des Benutzerleitfadens zur Richtlinie 2005/36/EG vom Dezember 2009 ist die Richtlinie 2005/36/EG erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt allerdings, dass alle anderen Bedingungen auch erfüllt sind. Sie ist demnach gerade nicht beim Erstantrag eines deutschen bzw. EU-Staatsangehörigen auf Anerkennung einer in einem Drittland erworbenen Berufsqualifikation anwendbar. Folglich unterliegt diese Erstanerkennung weder der Beschränkung, die wesentlichen Unterschiede (Defizite) festzustellen, noch der Fristenregelung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat zwar die in einem Drittstaat erworbene Berufsqualifikation anerkannt hat, jedoch die dreijährige Berufserfahrung in dem anerkennenden Mitgliedstaat fehlt, ist ebenfalls die Richtlinie nicht anwendbar, sondern es gilt Artikel 43 EGV. Auch hier findet die Viermonatsfrist keine Anwendung.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den auf EU- und Bundesebene diskutierten Gleichbehandlungsrechten. Bei einem Erstantrag in Deutschland fehlt es eben an einer vorangegangenen Gleichwertigkeitsüberprüfung der Drittstaatenausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dass die Erstanerkennung mehr Zeit als vier Monate beansprucht. Durch die Erstüberprüfung mit ggf. anschließender Erstanerkennung wird ein Vertrauenstatbestand mit verschiedenen Intensitätsstufen begründet, auf den sich die anderen Mitgliedstaaten sowie die Antragsteller verlassen können sollen. Je weniger die europarechtlichen Bedingungen erfüllt sind (Erstanerkennung und dreijährige Berufserfahrung in dem erstanerkennenden Mitgliedstaat), desto freier sind die Mitgliedstaaten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Der erstanerkennende Mitgliedstaat garantiert durch seine Anerkennung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG für das Vorliegen der in der Richtlinie 2005/36/EG normierten Mindestanforderungen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen durch Nachqualifizierungen wie z. B. Lehrgänge, strukturierte Praktika usw. herbeizuführen, ist den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich und ist auch notwendig. Eine Prüfung, die sich auf die festgestellten

wesentlichen Unterschiede erstreckt, reicht dafür nicht aus. Für die von der Bundesregierung in der Vergangenheit und im vorliegenden Entwurf beibehaltende Gleichstellung, nach der Drittstaatsdiplome von Staatsangehörigen des EWR den EU-Diplomen gleichgestellt werden, besteht demnach kein Bedürfnis.

47. Zu Artikel 8 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 6 – neu – HebG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Prüfungsverordnung die Einzelheiten der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs im Sinne der Absätze 2 und 2a.“

Begründung

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g und h der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g sind die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung von der zuständigen Behörde festzulegen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Unterabsatz 3 ist die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen. Da der Bund gem. Artikel 72 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen Gebrauch gemacht hat, sind die Einzelheiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

48. Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 39 Absatz 2 Satz 1 ÄApprO)

Artikel 10 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „, Absatz 2a“ eingefügt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

49. Zu Artikel 11 Nummer 1 (§ 59 Absatz 2 Satz 1 ZÄPrO)

Artikel 11 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „, Absatz 2a“ eingefügt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

50. Zu den Berufsgesetzen der akademischen Heilberufe allgemein

Der Bundesrat bittet erneut um Prüfung, wie die Berufsgesetze der akademischen Heilberufe – Bundes-Apo-

thekerordnung, Bundesärztleordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Bundes-Tierärztleordnung und Psychotherapeutengesetz – so angepasst und vereinheitlicht werden können, dass auch Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes sind und ihre Ausbildung in einem akademischen Heilberuf in Deutschland absolviert haben, künftig einen Anspruch auf Approbation erhalten, vgl. Bundesratsdrucksache 1/05 (Beschluss) und Bundesratsdrucksache 351/06 (Beschluss).

Begründung

Es wird auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 18. Februar 2005 und 7. Juli 2006, vgl. Bundesratsdrucksache 1/05 (Beschluss) und Bundesratsdrucksache 351/06 (Beschluss) verwiesen.

Die Bundes-Apothekerordnung, die Bundesärztleordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Bundes-Tierärztleordnung und das Psychotherapeutengesetz setzen für einen Anspruch auf Erteilung der Approbation, das heißt die zeitlich und örtlich uneingeschränkte Zulassung zur Ausübung des Heilberufs, grundsätzlich die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit voraus. Für Drittstaatsangehörige ist eine Approbation nur im Ausnahmefall im Wege des Ermessens möglich, nämlich aus Gründen des öffentlichen (Gesundheits-) Interesses oder, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt bzw. die Versagung eine außergewöhnliche Härte darstellt (§ 4 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung, § 3 Absatz 3 der Bundesärztleordnung, § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 2 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes). Eine Empfehlung an die Vollzugsbehörden, in einer Vielzahl von Fällen den besonderen Einzelfall zu erkennen, wird als problematisch angesehen.

In den Fällen des § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Bundesärztleordnung haben Drittstaatsangehörige einen Anspruch auf eine unbefristete Berufserlaubnis. Der Anspruch besteht aufgrund europarechtlicher Vorschriften und gilt auch für die Angehörigen der anderen Berufe, ist jedoch auf Familienangehörige (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) von EU-Bürgern oder ihnen gleichgestellten Personen, die im Rahmen der Freizügigkeit aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland kommen, beschränkt. Damit ist § 10 für die Personengruppe mit Niederlassungserlaubnis, die ihre Ausbildung in einem akademischen Heilberuf in Deutschland absolviert hat, nicht einschlägig. Die Berufserlaubnis ist auf das Land beschränkt, in dem sie erteilt wird, und muss, wenn die ärztliche Tätigkeit in einem anderem Land ausgeübt werden soll, dort neu beantragt und erteilt werden. Entsprechend den Vorschriften zur Approbationserteilung sind in diesen Fällen die Approbationsvoraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes festzustellen.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der durch die Aufnahme eines Approbationsanspruchs von Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz sind, und ihre Ausbildung in einem akademischen Heilberuf in Deutschland absolviert ha-

ben, erheblich verringert wird. Dazu gehört auch, für den genannten Personenkreis Regelungen zu treffen, die von den Vollzugsbehörden einfach und einheitlich auszuführen sind und den Abbau von Bürokratie an dieser Stelle verwirklichen.

Die Beibehaltung der Regelungen zur Approbationserteilung ist nicht mehr zeitgemäß. Im Zuge der wirtschaftlichen und globalen Entwicklung haben in großem Umfang Drittstaatsangehörige rechtmäßig und auf Dauer ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland begründet und sind im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, die gemäß § 101 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes als Niederlassungserlaubnis fortgilt und ihnen schon bisher den erlaubnisfreien unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt nach SGB III ermöglichte. Für solche Mitbürger, die zum Teil hier geboren wurden, die Schulbildung und die universitäre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, sollte die Ausübung der akademischen Heilberufe nicht durch Beschränkungen, die sich nicht auf die Qualität der Berufsausübung beziehen, erschwert oder gar verhindert werden. Die Schaffung eines Approbationsanspruchs und damit die Öffnung dieses arbeitsmarktpolitischen Segments auch für diesen Personenkreis ist aus integrationspolitischen Gründen geboten.

Die Wahrnehmung von Krankheit und Gesundheit, die Deutung von Krankheitsursachen und auch die Behandlungserwartungen sind ferner durch soziokulturelle Kontexte geprägt. Dies erschwert oft die Aufklärung der Krankengeschichte sowie die daraus folgende Diagnose, Therapie oder Rehabilitation. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Hintergründe sowie der sich aus den Migrations- und Integrationsprozessen ergebenden spezifischen Lebensbedingungen kann Fehldiagnosen, Mehrfachuntersuchungen und die Chronifizierung von Erkrankungen und daraus resultierenden Kosten vermeiden helfen und deshalb im Sinne einer evidenzbasierten Medizin Effizienzgewinne erbringen. In Anbetracht eines Ausländeranteils von 8,9 Prozent in Deutschland, der in Ballungsräumen erheblich höher liegt und zu einem großen

Teil aus Drittstaatsangehörigen besteht, ist es angezeigt, den Anteil der Berufsangehörigen der akademischen Heilberufe mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

Auch aufgrund der demografischen Entwicklung ist eine entsprechende Anpassung der genannten Regelungen erforderlich. In einigen Teilen Deutschlands besteht bereits jetzt ein nicht unerheblicher Mangel an Ärzten, und für die Zukunft ist bundesweit ein steigender Arztbedarf prognostiziert.

Nicht zuletzt ist auf die Entstehungsgeschichte des Vorbehalts der deutschen Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Approbation oder Bestallung als Ärztin oder Arzt hinzuweisen. Er wurde erst durch die Verordnung des Reichsministers des Inneren vom 5. April 1934 in die Prüfungsordnung für Ärzte eingefügt. Bis dahin galt in Deutschland das gleiche Recht wie in den anderen europäischen Ländern mit Staatsprüfung, dass jeder, der die ärztliche Prüfung bestanden hatte, Anspruch auf die Erteilung der Bestallung hatte. Ausländer konnten nur von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in Deutschland die Reifeprüfung bestanden, Medizin studiert und die Vorprüfung bestanden hatten.

51. **Zu Artikel 14 Absatz 2** (Inkrafttreten)

Artikel 14 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nummer 1 und 2, Artikel 2 Nummer 1a und Artikel 2a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.“

Begründung

Artikel 14 Absatz 1 und 3 bleiben unverändert. Absatz 2 wird um die Änderungen in Artikel 2 Nummer 1a und Artikel 2a ergänzt. Diese Änderungen dienen ebenso wie die Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 und 2 dazu, eine allein auf Grund der Anwendung handelsrechtlicher Bilanzierungsvorschriften eintretende finanzielle Überforderung der Krankenkassen zu vermeiden. Die genannten Regelungen sollten deshalb gleichzeitig in Kraft treten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. **Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu –** (§ 20 Absatz 1 Satz 2a – neu – SGB V)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Eine entsprechende Änderung des § 20 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) würde gegen § 13 Absatz 4 und 5 SGB V sowie primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Mit seinen Urteilen vom 28. März 1998 in den Rechtssachen „Kohl“ (C-158/95) und „Decker“ (C-120/95) sowie vom 13. Mai 2003 in der Rechtssache „Smits und Peerbooms“ (C-385/99) hat der EuGH klargestellt, dass Versicherung im Geltungsbereich des EG-Vertrags auch Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können. Sie behalten insoweit ihren leistungsrechtlichen Anspruch in der Höhe wie er auch im Inland gegenüber der Krankenkasse bestanden hätte.

Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber mit § 13 Absatz 4 und 5 SGB V in nationales Recht umgesetzt.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 02 und 03 – neu –** (§ 73b Absatz 4 Satz 6 und 7, § 73c Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB V)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Durch die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V bzw. die besondere ambulante Versorgung nach § 73c SGB V wird der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zwar auch bezüglich des ärztlichen Notdienstes eingeschränkt. Die Selektivvertragspartner können den Notdienst jedoch entweder selbst organisieren oder gegen (ggf. pauschalieren) Aufwendersatz durch die Kassenärztliche Vereinigung sicherstellen lassen. Dadurch wird der für die ambulante ärztliche Versorgung wichtige Notdienst gewährleistet, ohne dass ein zusätzliches Bereinigungsverfahren durchgeführt werden muss.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 04 – neu –** (§ 105 Absatz 5 SGB V) und **Artikel 14 Absatz 2** (Inkrafttreten)

Der Antrag wird geprüft. Ein eventuell bestehender Korrekturbedarf sollte jedoch im Rahmen einer umfassenden Reform der Versorgungsstrukturen umgesetzt werden.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b – neu –** (§ 171b Absatz 2 Satz 3 – neu – und Absatz 7 SGB V)

Der Antrag wird geprüft.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu –** (§ 207 Absatz 4a Satz 2 SGB V)

Auch nach Auffassung der Bundesregierung besteht auf Grund der Neustrukturierung der Verbände der Kranken-

kassen auf Bundesebene durch das GKV-WSG Korrekturbedarf in Bezug auf die Formulierung des § 207 Absatz 4a Satz 2 SGB V. Dieser Korrekturbedarf sollte jedoch zusammen mit dem weiteren auf Grund des GKV-WSG noch bestehenden Korrekturbedarfs geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a** (§ 217c Absatz 1 Satz 6 SGB V)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die vorgeschlagene Änderung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Krankenversicherung zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrats des GKV-Spitzenverbands schon nach geltendem Recht um gemeinsame Vertreter dieser beiden Kassenarten handelt. Die vorgeschlagene Festschreibung, wonach jede dieser Kassenarten mindestens einen eigenen Sitz im Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbands erhalten soll, würde dem zuwiderlaufen.

7. **Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 und aa2 – neu –** (§ 274 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB V)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Angesichts der nur noch geringen Zahl von Landesverbänden der Krankenkassen ist die Festschreibung eines ausdrücklichen Prüfrechts in Bezug auf die von den Landesverbänden der Krankenkassen gebildeten Arbeitsgemeinschaften nicht erforderlich.

8. **Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu –** (§ 77 Absatz 1a Satz 4 – neu – SGB IV)

Der Antrag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

9. **Zu Artikel 2a – neu –** (§ 12 Absatz 3 – neu – SVRV)

Auch nach Auffassung der Bundesregierung besteht bzgl. der Wertguthaben aus Altersteilzeitverträgen Anpassungsbedarf in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV). Sie prüft derzeit noch, ob es diesbezüglich zu einer generellen Regelung kommen soll, die neben der GKV auch andere Sozialversicherungsträger einbezieht. Geprüft wird zudem die Aufnahme von Regelungen zur Berücksichtigung von Wertguthaben nach § 7b SGB IV und für Fristen zum Aufbau von Rückstellungen für die Altersvorsorge beim Medizinischen Dienst der GKV. Geprüft wird auch, ob die Regelungen im Rahmen einer separaten Änderungsverordnung zur SVRV umgesetzt werden sollen.

10. **Zu Artikel 2b – neu** – (§ 46 Absatz 6 Satz 2, 3 und 5 SGB XI)
- In der Regel gilt zwar der Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“, deshalb ziehen Änderungen in einer Regelung des SGB V in der Regel Folgeänderungen in einer dazu übereinstimmenden Regelung des SGB XI nach sich. Aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie werden die vorgeschlagenen Folgeänderungen in § 46 SGB XI (als Folge der Änderung des § 274 SGB V) aber erst im Rahmen der nächsten Pflegereform näher geprüft und umgesetzt.
11. **Zu Artikel 3** (§ 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 – neu – BPfIV)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
- Der Änderungsantrag ist nicht erforderlich, da bereits § 6 Absatz 4 Satz 1 BPfIV ausführt, dass die fehlenden Personalstellen zusätzlich im Gesamtbetrag, also im Krankenhausbudget, berücksichtigt werden. Dies wird auch durch den Bericht des Bundestagsausschusses für Gesundheit unterstrichen: „Die Kosten für die neu verhandelten Stellen gehen zusätzlich in das Erlösbudget (Gesamtbetrag) des Krankenhauses ein, unabhängig vom Grundsatz der Beitragssatzstabilität“ (Bundestagsdrucksache 16/11429). Das geltende Recht trägt der Intention des Antrags daher bereits Rechnung.
12. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
- Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundes-Apothekerordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
13. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2a Satz 1 BApO)
- Dem Antrag wird zugestimmt.
14. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2a Satz 6a und 6b – neu – BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
- Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundes-Apothekerordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
15. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2a Satz 8 BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, soweit die individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach § 4 Absatz 2a BApO für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen bei Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeschlossen wird. Dadurch würde für diesen Personenkreis die bisherige Rechtslage, wie sie sich aus § 4 Absatz 2 BApO in der derzeit geltenden Fassung und der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11. Dezember 2008 – 3 C 33.07) ergibt, verschlechtert. Das wäre mit den von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen nicht zu vereinbaren. Der Vorschlag des Bundesrates geht im Übrigen über die zur Beendigung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen notwendigen Regelungen hinaus.
- Im Übrigen wird der Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.
16. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c** (§ 4 Absatz 2b – neu – BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
- Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundes-Apothekerordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
17. **Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d** (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
- Die Änderung ist nicht erforderlich, da die gewünschte Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen bereits durch die vorgesehene Verweisung auf Absatz 2a erfolgt.
18. **Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a** (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
- Die Änderung ist nicht erforderlich, da die gewünschte Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen durch die vorgesehene Verweisung auf Absatz 2a erfolgt.
19. **Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b – neu** – (§ 11 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und 5 – neu – BApO)
- Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundes-Apothekerordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Weitergehende Änderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben (Anerkennungsgesetz) vorbehalten.

20. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu – BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

21. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2a Satz 6a, 6b – neu – BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

22. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2a Satz 8 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, soweit die individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach § 3 Absatz 2a BÄO für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen bei Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeschlossen wird. Dadurch würde für diesen Personenkreis die bisherige Rechtslage, wie sie sich aus § 3 Absatz 2 BÄO in der derzeit geltenden Fassung und der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11. Dezember 2008 – 3 C 33.07) ergibt, verschlechtert. Das wäre mit den von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen nicht zu vereinbaren. Der Vorschlag des Bundesrates geht im Übrigen über die zur Beendigung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Zusam-

menhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen notwendigen Regelungen hinaus.

Im Übrigen wird der Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

23. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2b – neu – BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

24. **Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b** (§ 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Änderung ist nicht erforderlich, da die gewünschte Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen bereits durch die vorgesehene Verweisung auf Absatz 2a erfolgt.

25. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb – neu** – (§ 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 – neu –, 4 und 5 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

26. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a1 – neu** – (§ 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

27. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Weitergehende Änderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben (Anerkennungsgesetz) vorbehalten.

28. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Änderung ist nicht erforderlich, da die gewünschte Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen durch die vorgesehene Verweisung auf Absatz 2a erfolgt.

29. **Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe c – neu** – (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BÄO)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen der Bundesärzteordnung, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

30. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu – ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

31. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2a Satz 6a und 6b – neu – ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie

2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

32. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2a Satz 8 ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, soweit die individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach § 2 Absatz 2a ZHG für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen bei Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeschlossen wird. Dadurch würde für diesen Personenkreis die bisherige Rechtslage, wie sie sich aus § 2 Absatz 2 ZHG in der derzeit geltenden Fassung und der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11. Dezember 2008 – 3 C 33.07) ergibt, verschlechtert. Das wäre mit den von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen nicht zu vereinbaren. Der Vorschlag des Bundesrates geht im Übrigen über die zur Beendigung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen notwendigen Regelungen hinaus.

Im Übrigen wird der Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

33. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a** (§ 2 Absatz 2b – neu – ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

34. **Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b** (§ 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Änderung ist nicht erforderlich, da die gewünschte Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen bereits durch die vorgesehene Verweisung auf Absatz 2a erfolgt.

35. **Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a1 – neu** – (§ 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

36. **Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Weitergehende Änderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen bleiben einem späteren Gesetzgebungsvorhaben (Anerkennungsgesetz) vorbehalten.

37. **Zu Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ZHG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Änderung ist nicht erforderlich, da die gewünschte Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen durch die vorgesehene Verweisung auf Absatz 2a erfolgt.

38. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 2 Absatz 3 Satz 5 und 6 – neu – KrPflG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Krankenpflegegesetzes, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

39. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 2 Absatz 3a Satz 3 KrPflG)

Dem Antrag wird zugestimmt.

40. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 2 Absatz 3a Satz 7a und 7b – neu – KrPflG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Krankenpflegegesetzes, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Um-

setzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

41. **Zu Artikel 7 Nummer 1** (§ 2 Absatz 3a Satz 9 KrPflG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, soweit die individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach § 2 Absatz 3a KrPflG für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen bei Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeschlossen wird. Dadurch würde für diesen Personenkreis die bisherige Rechtslage verschlechtert. Das wäre mit den von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen nicht zu vereinbaren. Der Vorschlag des Bundesrates geht im Übrigen über die zur Beendigung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen notwendigen Regelungen hinaus.

Im Übrigen wird der Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

42. **Zu Artikel 7 Nummer 1a – neu** – (§ 2 Absatz 7 – neu – KrPflG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Krankenpflegegesetzes, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

43. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu – HebG)

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Artikel 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Hebammengesetzes, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.

44. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2a Satz 3 HebG)
Dem Antrag wird zugestimmt.
45. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2a Satz 7a und 7b – neu – HebG)
Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
Artikel 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Hebammengesetzes, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
46. **Zu Artikel 8 Nummer 1** (§ 2 Absatz 2a Satz 9 HebG)
Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, soweit die individuelle Prüfung wesentlicher Ausbildungsunterschiede nach § 2 Absatz 2a HebG für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen bei Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeschlossen wird. Dadurch würde für diesen Personenkreis die bisherige Rechtslage verschlechtert. Das wäre mit den von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen nicht zu vereinbaren. Der Vorschlag des Bundesrates geht im Übrigen über die zur Beendigung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen notwendigen Regelungen hinaus.
Im Übrigen wird der Antrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.
47. **Zu Artikel 8 Nummer 1a – neu –** (§ 2 Absatz 6 – neu – HebG)
Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.
Artikel 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthält lediglich Änderungen des Hebammengesetzes, die zur Beendigung des im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorschlag des Bundesrates geht über die dazu notwendigen Regelungen hinaus und kann daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
48. **Zu Artikel 10 Nummer 1** (§ 39 Absatz 2 Satz 1 ÄApprO)
Dem Antrag wird zugestimmt.
49. **Zu Artikel 11 Nummer 1** (§ 59 Absatz 2 Satz 1 ZÄPrO)
Dem Antrag wird zugestimmt.
50. **Zu den Berufsgesetzen der akademischen Heilberufe allgemein**
Die Bundesregierung sagt eine entsprechende Prüfung zu und wird den Bundesrat über deren Ergebnis informieren.
Insbesondere werden weitere gesetzgeberische Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Eckpunkte zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen geprüft.
51. **Zu Artikel 14 Absatz 2** (Inkrafttreten)
Der Antrag wird geprüft, vgl. hierzu die Ausführungen zu den Nummern 8 und 9 (Artikel 2 Nummer 1a und Artikel 2a).